



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)**

Gültig ab 1. Januar 2024

**Stand: 27. Januar 2023**

318.106.02 d WL VA/IK

01.23

## Vorwort

Die Wegleitung über den Versicherungsausweis und das individuelle Konto (WL VA/IK) ist per 1. Januar 2024 vollständig überarbeitet worden.

Diese Neuauflage musste aufgrund der Annahme der AHV-Reform 21 durch das Volk sowie der allgemeinen Notwendigkeit, die Grundprinzipien zu aktualisieren, damit sie mit der heutigen digitalen Realität Schritt halten kann, erstellt werden. Die Änderungen betreffen vor allem die folgenden Punkte:

- IK werden nicht mehr abgeschlossen
- Mehrfache Durchführung Zusammenrufe der IK (ZIK)
- Referenzierung eines Zusammenrufs mit ZIK-Auftrags-ID
- Es werden immer alle Einkommen bis zum ZIK-Datum gemeldet
- Referenzierung der Buchungen (eineindeutige IK-Buchungs-ID)
- Ein Nachtrags-IK (NIK) kann für verschiedene ZIK relevant sein
- Kassenwechselprozess
- ZIK bleibt immer aktiv und kann NIK auslösen. Die empfangende Kasse triagiert, ob sie sie benötigt oder nicht (z.B. nach Kassenwechsel).
- Wegfall der Schlüsselzahl 07 für nicht rentenbildende Einkommen
- Die Bezeichnung Versichertennummer wird ersetzt durch die AHV-Nummer
- Es wird nicht mehr immer automatisch ein VA gedruckt sondern nur im Bedarfsfall und auf Verlangen.

## Erklärungen betreffend dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

Im Zuge der Einführung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) wurde ein Datenabgleich zwischen der AHV und der Arbeitslosenversicherung (ALV) als Kontrollmassnahme eingeführt. Mit

diesem Abgleich lassen sich ungerechtfertigte Bezüge relativ zuverlässig feststellen. Die AK müssen mindestens monatlich die Daten über die IK-Eintragungen liefern (siehe Rz 2104).

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen und Begriffe</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Teil: AHV-Nummer und Versicherungsausweis (VA)</b> .....	<b>11</b>
<b>1. Grundsatz</b> .....	<b>11</b>
<b>2. AHV-Nummer</b> .....	<b>12</b>
2.1 Format der AHV-Nummer .....	12
2.2 Bildung von eigenen AHV-Nummern.....	12
2.3 Verwendung der AHV-Nummer .....	12
<b>3. Erstellung des Versicherungsausweises (VA)</b> .....	<b>12</b>
3.1 Allgemeines .....	12
3.2 Anmeldung für einen VA .....	13
3.3 Erstellen des VA.....	15
3.4 Angaben auf dem VA .....	15
3.5 Überprüfung des neuen VA.....	16
3.6 Abgabe des VA .....	16
<b>4. Identifikation von Arbeitnehmenden und VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit</b> .....	<b>16</b>
4.1 Allgemeines .....	16
4.2 Stellenwechsel der Arbeitnehmer .....	17
4.3 Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit .....	18
4.4 Kassenwechsel der Beitragspflichtigen .....	18
<b>5 VA im Leistungsfall</b> .....	<b>18</b>
5.1 Bereitstellung des VA.....	18
5.1.1 Versicherte, deren Erwerbseinkommen oder Beitragszeiten anzurechnen sind.....	18
5.1.2 Sonderfälle.....	18
5.2 Abgabe des VA .....	19
5.2.1 Versicherte, für die kein ZIK durchgeführt wurde.....	19
5.2.2 Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge von ausländischen Personen und Staatenlosen.....	19

---

<b>6.</b>	<b>Zuteilung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV/IV ..</b>	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>Kommunikation der UPI-Daten an die AK .....</b>	<b>20</b>
<b>2. Teil:</b>	<b>Individuelles Konto (IK) .....</b>	<b>21</b>
<b>1.</b>	<b>Führung der IK .....</b>	<b>21</b>
1.1	Allgemeines .....	21
1.2	Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS .....	21
1.3	Periodische Abstimmung der IK-Kopfdaten mit dem zentralen Versichertenregister der ZAS.....	22
<b>2.</b>	<b>Eröffnung der IK.....</b>	<b>22</b>
2.1	Allgemeines .....	22
2.2	Verfahren .....	23
2.3	Erstellung eines behelfsmässigen Kontos .....	23
<b>3.</b>	<b>IK-Eintragungen .....</b>	<b>24</b>
3.1	Allgemeines .....	24
3.2	Eintragungen im Normalfall .....	25
3.2.1	Abrechnungsnummer .....	25
3.2.2	Schlüsselzahl .....	27
3.2.2.1	Grundsatz .....	27
3.2.2.2	Schlüsselzahl für die Beitragsart .....	27
3.2.2.3	Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen .....	28
3.2.3	Beitragsdauer.....	28
3.2.4	Beitragsjahr.....	29
3.2.4.1	Grundsätze .....	29
3.2.4.2	Nachträgliche Lohnzahlungen .....	30
3.2.5	Einkommen .....	31
3.2.5.1	Grundsätze .....	31
3.2.5.2	Einkommen der Arbeitnehmer.....	31
3.2.5.3	Einkommen der Selbständigerwerbenden und ANOBAG .....	32
3.2.5.4	Einkommen der Nichterwerbstätigen.....	33
3.3	Eintragungen in Spezialfällen .....	34
3.3.1	Mehrere Eintragungen.....	34
3.3.2	Lohnperioden, die über das Kalenderjahr hinausreichen. ....	34
3.3.3	Herabgesetzte Beiträge.....	34
3.3.4	Erlassene Beiträge.....	35
3.3.5	Abgeschriebene Beiträge .....	35

---

3.3.6	Nachzahlung oder Verrechnung von Beiträgen, die als uneinbringlich abgeschrieben worden sind.....	36
3.3.7	Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen .....	37
3.3.8	Eintragungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.	37
3.3.9	Nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielter Liquidationsgewinn .....	38
3.4	Rückforderung von beitragspflichtigen Leistungen .....	38
3.5	Eintragung von Betreuungsgutschriften.....	38
3.6	Plausibilitätskontrollen.....	39
<b>4.</b>	<b>Korrektur von IK-Eintragungen .....</b>	<b>40</b>
4.1	Erhöhung des Einkommens .....	40
4.2	Verminderung des Einkommens .....	40
4.2.1	Bei unveränderter Beitragsdauer.....	40
4.2.2	Bei gleichzeitiger Veränderung der Beitragsdauer .....	40
4.3	Übrige Korrekturen.....	40
4.4	Korrekturen nach dem ZIK .....	41
<b>5.</b>	<b>Auszüge aus dem IK .....</b>	<b>41</b>
5.1	IK-Auszug sowie Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten (MZR 97) .....	41
5.1.1	Bestellung der IK-Auszüge durch die Versicherten.....	41
5.1.2	Abgabe.....	42
5.1.3	Gestaltung und Inhalt .....	42
5.1.4	Behandlung von Berichtigungsbegehren .....	44
5.2	Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der AK (MZR 98).....	45
5.3	Zusammenruf von IK-Auszügen für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen (MZR 94).....	45
5.4	Übersicht der IK-führenden AK zuhanden der Versicherten .....	46
<b>6.</b>	<b>Splitting im Scheidungsfall .....</b>	<b>46</b>
6.1	Splitting-Auftrag (MZR 95).....	46
6.2	Vornahme der Einkommensteilung .....	48

---

6.3	Nachträgliche IK-Eintragungen.....	49
6.4	Behandlung geschützter AHV-Nummern.....	49
6.4.1	Geschützte Identität für die ganze Familie ohne Trennung .....	50
6.4.2	Geschützte Identität für im Falle einer Trennung mit Kontaktverbot.....	50
<b>7.</b>	<b>Zusammenruf der IK (ZIK) .....</b>	<b>51</b>
7.1	Allgemeines .....	51
7.2	Auftrag für den ZIK.....	51
7.3	Bestätigung des ZIK.....	52
7.4	Auftrag für die Übermittlung des IK .....	52
7.5	Übermittlung des IK.....	52
7.6	Eintragungen und Korrekturen nach einem ZIK.....	53
7.7	ZIK-Storno.....	54
7.8	MZR 79 für Rückvergütung oder Überweisung von Beiträgen durch die SAK .....	54
<b>8.</b>	<b>Veränderung und Löschung gespeicherter Daten.....</b>	<b>54</b>
<b>9.</b>	<b>Kassenwechsel .....</b>	<b>55</b>
<b>3. Teil:</b>	<b>Meldeverfahren mit der ZAS.....</b>	<b>56</b>
<b>1.</b>	<b>Meldungen der AK an die ZAS .....</b>	<b>56</b>
1.1	Grundsätze .....	56
1.2	Form der Meldung.....	57
1.3	Inhalt der Meldung (MZR) .....	57
<b>2.</b>	<b>Rückmeldungen der ZAS.....</b>	<b>60</b>
<b>3.</b>	<b>Richtigstellung von Angaben.....</b>	<b>60</b>
<b>4.</b>	<b>Hängige Meldungen .....</b>	<b>61</b>
<b>5.</b>	<b>Darstellung im Versichertenregister.....</b>	<b>62</b>
<b>4. Teil:</b>	<b>Sicherstellung der IK .....</b>	<b>63</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>63</b>
<b>2.</b>	<b>Art der Sicherstellung.....</b>	<b>63</b>
2.1	Jährliche Sicherstellung .....	63

<b>5. Teil: Übergangsbestimmung .....</b>	<b>64</b>
<b>6. Teil: Inkrafttreten .....</b>	<b>66</b>
<b>Anhang 1: MZR-Schlüsselzahlen für die Meldungen an die ZAS 67</b>	
<b>Es wird nicht mehr immer automatisch ein VA gedruckt sondern nur im Bedarfsfall und auf Verlangen.....</b>	<b>67</b>
<b>Anhang 2: Schlüsselzahlen der Staaten .....</b>	<b>70</b>
<b>Anhang 3: Für Korrekturintragungen auf den IK in den Jahren 1969–1975 verwendete Schlüsselzahlen.....</b>	<b>71</b>
<b>Anhang 4: Früher verwendete MZR-Schlüsselzahlen.....</b>	<b>72</b>
<b>Anhang 5: Muster des IK-Auszuges bzw. Kontoüberblicks .</b>	<b>77</b>
<b>Anhang 6: Vorgaben für die Erstellung der Versicherungsausweise .....</b>	<b>81</b>
<b>Anhang 7: Kontrollzifferprüfung .....</b>	<b>86</b>

---

## Abkürzungen und Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVNr.	AHV-Nummer (13-stellig)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANOBAG	Arbeitnehmer/innen ohne beitragspflichtige Arbeitgeber/innen
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
graue Karte	bisheriger Versicherungsausweis
IK	Individuelles Konto (früher IBK: Individuelles Beitragskonto)
IV	Invalidenversicherung
MZR	Meldung an das zentrale Register
NIK	Nachtrags-IK
PartG	Partnerschaftsgesetz
Rz	Randziffer
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse

Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
UPI	Unique Person Identification
VA	Versicherungsausweis (Kreditkartenformat)
Versicherten- karte	Versichertenkarte der schweizerischen Krankenkassen
Vo 574/72	Verordnung (EG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11)
WL VR	Wegleitung über den Datenaustausch mit dem Versichertenregister
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZIK	Zusammenruf der IK

## 1. Teil: AHV-Nummer und Versicherungsausweis (VA)

### 1. Grundsatz

- 1101 Jeder Versicherte erhält eine AHV-Nummer zugeteilt, welche während seines ganzen Lebens nicht wechselt. Folgende Ausnahmen sind möglich:
- Annullierung (Entkettung): Im Versichertenregister sind zwei Personen irrtümlich verkettet gewesen und haben somit beide die gleiche AHV-Nummer erhalten. Die AHV-Nummer wird annulliert und beide Personen erhalten eine neue AHV-Nummer. Eine Identifikation der Personen mit der annullierten AHV-Nummer ist nicht mehr möglich.
  - Inaktivierung (Verkettung): Eine versicherte Person hatte zwei AHV-Nummern, welche im Versichertenregister nicht verkettet waren. In solchen Fällen wird nur eine AHV-Nummer als aktive Identifikation beibehalten. Eine Suche im Versichertenregister mit der/den anderen Nummer führt auf die aktive AHV-Nummer.
  - Geschützte Identitäten gemäss Kapitel 6.4
- 1102 Die AHV-Nummer wird ausschliesslich durch die ZAS (ohne VA) vergeben. Der Versicherungsausweis (VA) wird ausschliesslich durch eine Ausgleichskasse oder eine IV-Stelle aufgrund einer Meldung (MZR) erstellt (vgl. Rz 1312). Eine AHV-Nummer wird zugeteilt
- bei der Geburt durch die Meldung des zentralen Zivilstandsregisters (Infostar);
  - bei Personen, die nicht in der Schweiz geboren sind durch die Meldung des zentralen Ausländer- und Asylregisters (ZEMIS);
  - auf Begehren einer weiteren Stelle, welche zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt ist;
  - durch die Anmeldung der Ausgleichskasse.

## 2. AHV-Nummer

### 2.1 Format der AHV-Nummer

1201	Die AHV-Nummer setzt sich zusammen aus	<i>Stellen</i>
	– dem Code für das Ausgabeland Schweiz (756)	1–3
	– einer 9-stelligen Zufallszahl	4–12
	– einer Prüfziffer	13

Sie wird wie folgt dargestellt: 756.3047.5009.62

1202 Die *Prüfziffer* wird nach der Formel gemäss Anhang 7 gebildet.

### 2.2 Bildung von eigenen AHV-Nummern

1203 Die Bildung von eigenen (andere als durch die ZAS vergebene) AHV-Nummern ist nicht möglich und untersagt.

### 2.3 Verwendung der AHV-Nummer

1204 Die Ausgleichskassen können die AHV-Nummern in allen ihnen durch Gesetz zugewiesenen oder übertragenen Aufgaben systematisch verwenden. Bei der ausschliesslichen Verwendung im Bereich von übertragenen Arbeiten (z.B. Familienzulagen) ist darauf zu achten, dass keine Versicherungsausweise erstellt werden dürfen.

## 3. Erstellung des Versicherungsausweises (VA)

### 3.1 Allgemeines

1301 Die AHV-Nummer ist auf der Versichertenkarte der Krankenkasse ersichtlich. Im Grundsatz erhalten nur Versicherte, die keine Versichertenkarte der Krankenkasse haben oder ihn explizit verlangen, einen VA. Die Versichertenkarte der Krankenkasse kann anstelle des VA vorgelegt werden.

- 1302 Einen neuen VA erhalten auf Antrag auch Versicherte,  
– deren Personalien geändert haben oder zu berichtigen sind (Rz 1303, 1304 und 1317);  
– deren AHV-Nummer annulliert wurde (Rz 1101);  
– welche mehrere VA mit verschiedenen AHV-Nummern besitzen (Rz 1101).
- 1303 Unter Änderung oder Berichtigung der Personalien sind zu verstehen:  
– die Änderung oder Berichtigung der Namensangaben;  
– die Berichtigung des Geburtsdatums.
- Enthält der VA nicht die aktuellen Daten, so ist auf Antrag ein neuer VA zu erstellen. Für die Meldung an die ZAS ist die MZR-Schlüsselzahl 15 bei Änderung und Berichtigung der Personalien zu verwenden.
- 1304 Eine Änderung oder Berichtigung liegt auch vor, wenn  
– der durch ein eherechtliches Ereignis erworbene Familienname zwar gleich lautet wie der vor diesem Ereignis geführte Familienname, die Namensangaben auf dem VA jedoch berührt werden;  
– das genaue Geburtsdatum nachträglich ermittelt wird.
- 1305 In den Fällen nach Rz 1307–1410 kann der Arbeitgeber die Anmeldungen und Änderungen im Zusammenhang mit dem VA in einem geschützten Bereich im Internet elektronisch abwickeln.
- 1306 Ein Versicherungsausweis wird nur auf Verlangen der versicherten Person ausgestellt. Die AK entscheidet im Einzelfall.

### 3.2 Anmeldung für einen VA

- 1307 Zum Bezug des VA füllen die Versicherten eine Anmeldung ([Anmeldung für einen Versicherungsausweis \(admin.ch\)](#)) aus. Wenn bekannt, können sie ihre AHV-Nummer bereits angeben. Ihre Angaben sind durch den Arbeitgeber an-

hand amtlicher Ausweispapiere oder durch die AK in geeigneter Weise zu überprüfen. Unrichtige, unvollständige und unklare Angaben in der Anmeldung sind zu berichtigen oder zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass die Vornamen gemäss amtlicher Schreibweise anzugeben sind und dass bei mehreren Namen oder Vornamen deren Reihenfolge in den amtlichen Ausweispapieren massgebend ist. Vorbehalten bleibt Rz 3111. Die Anmeldung für einen VA kann durch den Arbeitgeber auf elektronische Weise erfolgen. In diesem Fall erhält der Arbeitgeber von der Ausgleichskasse eine Empfangsbestätigung.

- 1308 Die AK können eigene Anmeldeformulare verwenden. Diese haben mindestens die Angaben gemäss den Ziffern 1–15 des amtlichen Formulars sowie den Prüfungsvermerk zu enthalten.
- 1309 Wird eine Anmeldung für eine Leistung der AHV oder IV eingereicht und ist die Erstellung eines VA erforderlich, so dient diese als Anmeldung im Sinne von Rz 1307. Die Personalien sind anhand der mit dieser Anmeldung beizubringenden amtlichen Ausweispapiere zu überprüfen.
- 1310 Auf die Einreichung einer Anmeldung kann verzichtet werden, wenn
- ein VA zu ersetzen ist, ohne dass die Personalien ändern;
  - ein alter VA (graue Karte) durch einen neuen VA zu ersetzen ist;
  - die AK von sich aus eine frühere Meldung an die ZAS berichtet;
  - nur die Personalien einer rentenberechtigten Person zu berichtigen sind und der AK für die Überprüfung der Angaben amtliche Ausweispapiere zur Verfügung stehen.
- 1311 Noch vorhandene graue Versicherungskarten sind, wenn möglich einzufordern. Sie sind nach Erstellung des neuen VA den Versicherten zur Aufbewahrung zurück zu geben.

### 3.3 Erstellen des VA

- 1312 Die für die Erstellung des VA erforderlichen Vorkehrungen trifft diejenige AK, die für den Beitragsbezug, für die Zusage einer Leistung der AHV, IV oder EO – allenfalls in Verbindung mit einem IV-Organ – oder für den Eintrag der Betreuungsgutschrift zuständig ist oder für die Bedürfnisse der ALV, des Zivildienstes, des Zivilschutzes oder von „Jugend + Sport“ angesprochen wird.
- 1313 Der VA wird von der AK und IV-Stelle erstellt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff.
- 1314 Liegen mehrere VA mit unterschiedlichen AHV-Nummern vor, so hat die AK eine Kopie eines amtlichen Ausweises zu beschaffen und diesen mit einer Begleitnotiz der ZAS zu übermitteln. Für die Adressierung gilt Rz 3402.
- 1315 Für die Erstellung des VA ist das offizielle Formularset bestehend aus VA sowie Trägerblatt zu verwenden. Dieses ist bei der Informationsstelle AHV/IV zu beziehen. Beim Bedrucken sind die inhaltlichen Vorgaben gemäss Anhang 6 zwingend einzuhalten. Zusätzliche, ausgleichskassenspezifische Angaben oder Abweichungen von den vorgegebenen Texten sind nicht zugelassen. Das Bedrucken des Formularsets richtet sich nach den Vorgaben gemäss Anhang 6.

### 3.4 Angaben auf dem VA

- 1316 Der VA enthält folgende Angaben:
- Namen;
  - Vornamen;
  - Geburtsdatum;
  - AHV-Nummer.
- 1317 Auf dem Trägerblatt ist je nach Grund für die Ausstellung des VA ein entsprechender Formtext anzubringen. Die entsprechenden Vorgaben sind im Anhang 6 abschliessend aufgeführt und sind unverändert zu übernehmen.

### **3.5 Überprüfung des neuen VA**

- 1318 Nach dem Druck des neuen VA hat die AK zu prüfen, ob die aufgeführten Personalien stimmen. Erfolgte die Meldung elektronisch, hat der Arbeitgeber den bisherigen alten VA (graue Karte) dem Arbeitnehmenden zur Aufbewahrung zurück zu geben. Wird ein neuer VA ersetzt, so ist der bisherige zu vernichten.

### **3.6 Abgabe des VA**

- 1319 Der VA ist den Versicherten auf dem offiziellen Trägerblatt abzugeben.
- 1320 Unzustellbare VA sind zu vernichten.

## **4. Identifikation von Arbeitnehmenden und VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit**

### **4.1 Allgemeines**

- 1401 Als Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit gelten
- Stellenwechsel der Arbeitnehmer;
  - Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit;
  - Kassenwechsel der Beitragspflichtigen.
- Dem Stellenwechsel gleichgestellt, ist der Beginn der Beitragspflicht der Versicherten, die bereits eine AHV-Nummer besitzen.
- 1402 Da auch für weiterhin erwerbstätige Personen im Rentenalter IK geführt werden, beziehen sich die nachstehenden Vorschriften auch auf diese Beitragspflichtigen.

## 4.2 Stellenwechsel der Arbeitnehmer

- 1403 Die Versicherten haben bei der Arbeitsaufnahme primär die Versichertenkarte der Krankenkasse und im Ausnahmefall den VA ihrem neuen Arbeitgeber unverzüglich vorzuweisen.
- 1404 Der Arbeitgeber identifiziert alle beitragspflichtigen Personen bei deren Stellenantritt. Dazu erhebt er alle Daten, die für das vorschriftsgemässe Erstellen der individuellen Beitragsabrechnung nötig sind (Art. 51 Abs. 3 AHVG und Art. 143 Abs. 2 AHVV).
- 1405 Für die Identifikation der versicherten Person müssen folgende Angaben erhoben werden:
- Name;
  - Vorname;
  - Geburtsdatum;
  - AHV-Nummer.
- 1406 Sind nicht alle Angaben bekannt, übermittelt der Arbeitgeber seiner AK unverzüglich das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular 318.260 «Anmeldung für einen Versicherungsausweis».
- 1407 Wenn die AK bei der Einreichung der individuellen Beitragsabrechnung (Art. 36 AHVV) feststellt, dass der Arbeitgeber seiner Identifikationspflicht nicht nachgekommen ist, fordert sie ihn auf, die fehlenden Angaben innert 30 Tagen nachzuliefern.
- 1408 Wenn der Arbeitgeber die Angaben nicht innerhalb der festgesetzten Frist liefert, wird er von der AK schriftlich gemahnt (Art. 205 AHVV und WBB 2184 ff.). Die Mahnung wird umgehend verschickt, jedoch spätestens 40 Tage nachdem die AK den Arbeitgeber dazu aufgefordert hat, die fehlenden Angaben zu liefern.

1409 Wenn der Arbeitgeber trotz Mahnung die fehlenden Angaben immer noch nicht liefert und die AK Eintragungen in einem behelfsmässigen Konto vornehmen muss (Rz 2210 bis 2212), wird der Arbeitgeber mit einer Ordnungsbusse belegt (Art. 91 Abs. 1 AHVG und WBB 9017 ff.). Die Busenverfügung erfolgt spätestens 90 Tage nach dem Versand der Mahnung.  
ex. 1408.1

### **4.3 Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit**

1410 Nehmen die Versicherten eine zusätzliche unselbständige Erwerbstätigkeit auf, so gelten die Rz 1403–1409 sinngemäss.  
ex. 1409

### **4.4 Kassenwechsel der Beitragspflichtigen**

1411 Beitragspflichtige, die zu einer anderen AK übertreten, haben sich bei der neuen AK anzumelden.  
ex. 1410

## **5 VA im Leistungsfall**

### **5.1 Bereitstellung des VA**

#### **5.1.1 Versicherte, deren Erwerbseinkommen oder Beitragszeiten anzurechnen sind**

1501 Vor der Auftragserteilung für den ZIK ist für die Versicherten ein neuer VA zu erstellen, wenn die aufgrund der amtlichen Ausweispapiere überprüften Personalien in der Anmeldung nicht oder nur teilweise mit den Angaben auf dem beigebrachten VA übereinstimmen.

#### **5.1.2 Sonderfälle**

1502 Besteht aufgrund der Anmeldung Anspruch auf eine Leistung und besitzen die entsprechenden Personen noch  
ex. 1504

keine AHV-Nummer, so ist ein solcher mit der MZR-Schlüsselzahl 13 zu beschaffen.

1503  
ex. 1505 Ein neuer VA ist auf Antrag auch zu erstellen, wenn der beigebrachte VA

- mit den Personalien in der Anmeldung nicht oder nur teilweise übereinstimmt;
- das alte Format hat (graue Karte).

1504  
ex. 1507 Muss in der Zuwachsmeldung an das zentrale Rentenregister der ZAS als ergänzende AHV-Nummer diejenige einer Person angegeben werden, die nie beitragspflichtig oder nie versichert war, so ist MZR-Schlüsselzahl 35 zu verwenden. Es muss kein VA erstellt werden.

## 5.2 Abgabe des VA

### 5.2.1 Versicherte, für die kein ZIK durchgeführt wurde

1505  
ex. 1508 Wird lediglich der Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente oder auf eine Hilflosenentschädigung begründet, so ist der mit der Anmeldung eingereichte oder gemäss Rz 1502 oder 1503 erstellte VA unverändert abzugeben. Beigebrachte graue Karten sind auf Antrag durch einen neuen VA zu ersetzen und den Versicherten zur Aufbewahrung zurück zu geben.

### 5.2.2 Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge von ausländischen Personen und Staatenlosen

1506  
ex. 1509 Sind die Beiträge zurückzuvergüten oder zu überweisen, so sind sämtliche VA zu den Akten zu legen.

## 6. Zuteilung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV/IV

1601 Für ausserhalb der AHV/IV stehende Organe, welche die AHV-Nummer verwenden, regelt die ZAS das Verfahren für die Zuteilung.

- 1602 Die ZAS führt eine Liste, auf welcher die Behörden und Institutionen aufgeführt sind, die die AHV-Nummer systematisch verwenden. Die ZAS regelt die Einzelheiten für die periodischen Abgleiche der AHV-Nummer und ist für die Publikation der Liste zuständig.

### **7. Kommunikation der UPI-Daten an die AK**

- 1701 Die ZAS liefert monatlich den Gesamtbestand und täglich die Mutationen aus dem UPI-Register an die AK. Die Angaben sind auf der Extranetseite AHV/IV zum Download publiziert: [Ressourcen](#) | [UPI](#) | [ZAS](#) | [Extranet](#) | [Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#)
- 1702 Die AK müssen gewährleisten, dass ihre Angaben periodisch überprüft bzw. aktualisiert werden.  
ex. 2112

## **2. Teil: Individuelles Konto (IK)**

### **1. Führung der IK**

#### **1.1 Allgemeines**

- 2101 Die nachstehenden Weisungen enthalten die allgemeinen Regeln der IK-Führung. Für den Dateninhalt und den Datenaustausch mit der ZAS ist die Wegleitung über den Datenaustausch mit dem Versichertenregister (WL VR) massgebend.
- 2102 Die IK-Bestände sind durch übliche Sicherheitsvorkehrungen vor Verlust, Beeinträchtigung und unbefugten Eingriffen zu schützen. Auch sind die Daten so zu verwalten, dass unbefugten Personen eine Einsichtnahme verwehrt ist.
- 2103 Die jährlichen IK-Eintragungen sind so abzuspeichern, dass sie auf Verlangen jederzeit nach folgenden Kriterien ausgedruckt werden können:
- für bestimmte Personen;
  - je Arbeitgeber;
  - für einen bestimmten Zeitraum;
  - für eine bestimmte Beitragsart.
- Zudem ist die Übereinstimmung der IK-Eintragungen mit der Beitragsbuchhaltung sicherzustellen.

#### **1.2 Meldung der IK-Eintragungen an die ZAS**

- 2104 Die IK-Eintragungen eines Jahres werden für die Statistik und die Bekämpfung der Schwarzarbeit mindestens monatlich gemeldet. Das erste Mal spätestens Ende März, nachfolgende Eintragungen werden am Ende eines jeden Monats übermittelt. Alle Eintragungen eines Jahres sind der ZAS jährlich bis spätestens 30. November gemäss Kapitel 2.17 der WL VR zu melden. Jede Eintragung ist nur ein einziges Mal zu melden.

### **1.3 Periodische Abstimmung der IK-Kopfdaten mit dem zentralen Versichertenregister der ZAS**

- 2105  
ex. 2106 Die Abstimmung der IK-Kopfdaten mit dem zentralen Versichertenregister kann beliebig oft vorgenommen werden. Die AK haben sich hierfür mit der ZAS in Verbindung zu setzen. Für die Meldung der Daten ist Kapitel 2.18 der WL VR massgebend.
- 2106  
ex. 2107 Fehlt ein bei der AK aktives IK im zentralen Versichertenregister, so ist eine IK-Eröffnung zu veranlassen.
- 2107  
ex. 2108 Kann die AK ein von der ZAS gemeldetes IK in ihrem Bestand nicht auffinden oder ist es inaktiv, so übernimmt sie die von der ZAS übermittelten IK-Daten.

## **2. Eröffnung der IK**

### **2.1 Allgemeines**

- 2201 Die IK-Eröffnung erfolgt
- bei Beginn der Beitragspflicht;
  - bei einem Ersteintritt in eine AK;
  - bei Kassenwechsel der Beitragspflichtigen;
  - bei Rückgabe des Markenheftes;
  - für den Eintrag einer beitragspflichtigen Leistung;
  - für den Eintrag einer Betreuungsgutschrift;
  - bei Änderung der AHV-Nummer;
  - aufgrund eines Splitting-Auftrags.
- 2202 Ein einmal geöffnetes IK bleibt bestehen und wird nie geschlossen (ausser bei Annullation der AHV-Nummer durch die ZAS).
- 2203  
ex. 2204 Ist im zentralen Versichertenregister eine Beitragsbefreiung vorgemerkt, so wird von der ZAS kein IK eröffnet. In der MZR-Empfangsbestätigung ist eine entsprechende Bemerkung enthalten.

2204 Das IK enthält die von der ZAS mit der IK-Eröffnungser-  
ex. 2205 mächtigung (Kapitel 2.8.2 der WL VR) übermittelten Daten.

## 2.2 Verfahren

2205 Jede IK-Eröffnung ist der ZAS zu melden. Für das Melde-  
ex. 2206 verfahren gelten die Rz 3101 ff. Bestehen Gründe gegen eine IK-Eröffnung, so werden diese von der ZAS in der MZR-Empfangsbestätigung vermerkt.

2206 Die ZAS speichert die IK-Eröffnung im zentralen Versi-  
ex. 2207 chertenregister und übermittelt der AK als Bestätigung eine IK-Eröffnungsermächtigung.

2207 Bei der IK-Eröffnung darf das entsprechende IK nur ge-  
ex. 2208 stützt auf die von der ZAS übermittelte Eröffnungsermächtigung erstellt werden.

2208 Wurde ein IK eröffnet und gibt es für die betreffende Per-  
ex. 2211 son bereits ZIK- und/oder Splitting-Aufträge, so erhält die AK von der ZAS zusammen mit der Eröffnungsermächtigung auch alle ZIK- und/oder Splitting-Aufträge. Die allenfalls zu treffenden Vorkehren sind in Kapitel 2.8.2 der WL VR geregelt.

2209 Aufgrund der Angaben in der MZR-Empfangsbestätigung  
ex. 2212 merkt die AK auf dem von ihr bereits unter der bisherigen AHV-Nummer geführten IK als Verweiser die neue AHV-Nummer vor.

## 2.3 Erstellung eines behelfsmässigen Kontos

2210 Der ZAS ist keine Meldung zu erstatten, wenn weder die  
ex. 2213 AHV-Nummer noch die erforderlichen Personalangaben bekannt sind und diese auch nicht beschafft werden können.

2211 Die AK erstellt ein von den IK unterscheidbares behelfs-  
ex. 2214 mässiges Konto. Dieses ist deutlich als solches zu be-

zeichnen und enthält die vorhandenen Personalien der versicherten Person. An Stelle von Einzelkonten kann die AK auch Sammelkonten – allenfalls je Arbeitgeber – führen.

2212 Kann die versicherte Person später identifiziert werden, so  
ex. 2215 ist bei der ZAS die IK-Eröffnung zu veranlassen. Nach Übertragung der Aufzeichnungen auf das IK storniert die AK den entsprechenden Eintrag auf dem behelfsmässigen Konto.

### **3. IK-Eintragungen**

#### **3.1 Allgemeines**

2301 Im Normalfall enthalten die IK-Eintragungen:  
– Abrechnungsnummer;  
– Schlüsselzahl für die Beitragsart;  
– Beitragsdauer;  
– Beitragsjahr;  
– Massgebendes Einkommen.  
Die besonderen Fälle sind in den Rz 2359, 2360 und 2611 ff. geregelt.

2302 Für jede Buchung wird eine eindeutige IK-Buchungs-ID vergeben. Die Details sind in Kapitel 2.9.1 der WL VR geregelt.

2303 Grundlage für die Eintragungen bilden  
ex. 2302 – die individuellen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber und allfällige Berichte über die Arbeitgeberkontrollen;  
– die in Rechtskraft erwachsenen Beitragsverfügungen für Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und ANOBAG; vorbehalten bleibt im Falle eines ZIK die vorläufige Vornahme einer Eintragung aufgrund der geleisteten Beitragszahlungen;  
– die Beitragsmarkenhefte;  
– die vom Seco über die ZAS jährlich einmal gemeldeten Arbeitslosenentschädigungen;  
– die Belege für beitragspflichtige Leistungen.

- 2304  
ex. 2303 Die Einkommen eines Kalenderjahres sind spätestens bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres auf dem IK einzutragen.
- 2305  
ex. 2304 Können indessen die persönlichen Beiträge von Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und ANOBAG mangels Steuermeldungen erst später festgesetzt werden, so sind die Eintragungen spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt vorzunehmen, in welchem die Beitragsverfügungen in Rechtskraft erwachsen sind. Das gleiche gilt sinngemäss auch bei verspäteter Ablieferung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen durch den Arbeitgeber und bei der Nachforderung oder Rückzahlung von Beiträgen.
- 2306  
ex. 2305 Einkommen von Versicherten, deren AHV-Nummer nicht ermittelt werden kann, sind einzeln – oder, wenn auch die Namen nicht bekannt sind, gesamthaft je Arbeitgeber – auf das behelfsmässig erstellte Konto bzw. Sammelkonto (Rz 2210 ff.) einzutragen. Anstelle der AHV-Nummer ist die Anzahl der betroffenen Versicherten anzugeben.

## 3.2 Eintragungen im Normalfall

### 3.2.1 Abrechnungsnummer

- 2307  
ex. 2308 Die Abrechnungsnummer dient der Identifizierung der Beitragspflichtigen innerhalb der AK. Sie umfasst im Maximum 15 Stellen und kann unter Vorbehalt von Rz 2308 ff. frei bestimmt werden.
- 2308  
ex. 2309 Für den Eintrag der Arbeitslosenentschädigungen (Rz 2303) ist die Abrechnungsnummer wie folgt zusammengesetzt:
- |        |                                                |
|--------|------------------------------------------------|
| 999999 | = Bezeichnung für die Arbeitslosenversicherung |
| aa     | = Nummer der Arbeitslosenkasse                 |
| bbb    | = Nummer der Zahlstelle                        |
- 2309  
ex. 2309.1 Die AK, die das letzte IK eröffnet hat, ist für den Eintrag der Arbeitslosenentschädigung zuständig.

- 2310 Für den Eintrag der beitragspflichtigen IV-Taggelder, welche den Taggeld-Bezügern von der AK direkt ausbezahlt werden, ist als Abrechnungsnummer die 8er-Zahlenreihe (8888888888) zu verwenden.
- 2311 Bei der Anmeldung für beitragspflichtige EO-Entschädigungen, die direkt von der Kasse an Personen ausbezahlt werden, die in der Armee, im Zivildienst oder im Zivilschutz dienen, sowie bei Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigungen usw., ist die Abrechnungsnummer wie folgt zusammengesetzt:
- |          |                                                          |
|----------|----------------------------------------------------------|
| 77777777 | = Bezeichnung für EO                                     |
| 001      | = Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivilschutz |
| 002      | = Mutterschaftsentschädigung                             |
| 003      | = Vaterschaftsentschädigung                              |
| 004      | = Betreuungsentschädigung                                |
| 005      | = Adoptionsentschädigung                                 |
| 777      | = Für EO-Ansprüche bis 2023                              |
- Die EO-Leistungen mit einem Anspruchsjahr bis und mit 2023 werden ohne weitere Unterteilung unter der Abrechnungsnummer 777777777777 eingetragen. Dies gilt auch für Korrekturen, die nachträglich für die Anspruchsjahre bis und mit 2023 vorgenommen werden. Alle Leistungen für Anspruchsjahre ab 2024 werden nach Leistungsart unterschieden eingetragen.
- 2312 Für den Eintrag der Corona Erwerbsersatzentschädigungen, die von der AK direkt ausbezahlt werden, ist als Abrechnungsnummer die 5er-Zahlenreihe (5555555555) zu verwenden.
- ex. 2311.1

2313 Für den Eintrag der beitragspflichtigen Taggelder, welche  
ex. 2312 von der Militärversicherung den Bezüglern direkt ausbezahlt und mit der Eidgenössischen Ausgleichskasse abgerechnet werden, ist als Abrechnungsnummer die 6er-Zahlenreihe (6666666666) zu verwenden.

### 3.2.2 Schlüsselzahl

#### 3.2.2.1 Grundsatz

2314 Die einstellige Schlüsselzahl gibt Aufschluss über die Beitragsart. Ihr wird bei Minus- und Stornoeintragungen eine weitere einstellige Schlüsselzahl vorangestellt, welche die Art der Minus- oder Stornoeintragung bezeichnet.  
ex. 2313

#### 3.2.2.2 Schlüsselzahl für die Beitragsart

2315 Bei jeder Eintragung wird die Beitragsart mit einer der folgenden Schlüsselzahlen aufgezeichnet:  
ex. 2314

- Einkommen von freiwillig Versicherten (nur SAK) = 0
- Betreuungsgutschriften (Rz 2359 ff.) = 0
- Einkommen von Arbeitnehmern mit beitragspflichtigem Arbeitgeber sowie beitragspflichtige Leistungen = 1
- Einkommen von ANOBAG = 2
- Einkommen von Selbständigerwerbenden, einschliesslich Kapitalgewinne (ohne selbständigerwerbende Landwirte); = 3
- Einkommen von Nichterwerbstätigen = 4
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen die Beiträge mit Beitragsmarken abgerechnet wurden = 5
- Einkommen von Personen, deren AHV-Nummer nicht ermittelt werden kann = 6
- Splittingeintragungen (Rz 2601 ff) = 8
- Einkommen von Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft, einschliesslich Kapitalgewinne = 9

2316 Die untenstehenden Sonderfallcodes sind wie folgt anzuwenden:  
ex. 2314.1

- nichterwerbstätigen ausländischen Personen (mit Schlüsselzahl 4) und vom Wohnsitzkanton entrichteten Mindestbeitrag (Rz 2344) = 01
- Verzicht auf Rentnerfreibetrag (mit Schlüsselzahlen 1,2,3,6 und 9) = 05

### 3.2.2.3 Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen

- 2317 Die Art der Minus- oder Stornoeintragung wird wie folgt gekennzeichnet:  
ex. 2315
- Minuseintragung im Regelfall (Rz 2403–2406) = 1

Die für Korrektur eintragungen vor dem Jahr 1980 verwendeten Schlüsselzahlen sind aus dem Anhang 3 ersichtlich.

### 3.2.3 Beitragsdauer

- 2318 Die Beitragsdauer entspricht  
ex. 2316
- bei Arbeitnehmenden in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit im Kalenderjahr der Lohnauszahlung;
  - bei Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und ANOBAG der Dauer innerhalb eines Kalenderjahres, während welcher sie als solche erfasst waren;
  - bei beitragspflichtigen Leistungen dem Zeitraum, für welchen die Leistung ausgerichtet wurde. Vorbehalten bleiben Rz 2322 ff..

- 2319 Die Beitragsdauer wird mit den Zahlen derjenigen Monate eingetragen, in denen die dem aufzuzeichnenden Einkommen entsprechende Beitragsdauer begonnen und geendet hat.  
ex. 2317

- 2320 Der Monat wird mit den Zahlen 01–12 bezeichnet; Beginn und Ende sind durch einen Bindestrich zu trennen. Bei ganzjähriger Beitragsdauer ist als Beginn die Zahl 01 und als Ende die Zahl 12 anzugeben. Fallen Beginn und Ende  
ex. 2318

der Beitragsdauer auf den gleichen Monat, so wird die entsprechende Monatszahl sowohl für den Beginn als auch für das Ende verwendet.

- 2321  
ex. 2319 Können die Angaben über Beginn oder Ende der Beitragsdauer bis zur Vornahme der Eintragung nicht beschafft werden oder ist die Beitragsdauer unbestimmt, so wird anstelle der entsprechenden Monatszahl die Zahl 66 eingesetzt. Die Zahl 66 darf nur für beitragspflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder ohne Wohnsitz in der Schweiz nur bei ausgewiesener Nebenerwerbstätigkeit (z.B. Aushilfspersonal) verwendet werden. Sind weder Beginn noch Ende der Beitragsdauer bekannt, so werden beide Monatszahlen je durch die Zahl 66 ersetzt. Wird nachträglich die tatsächliche Beitragsdauer bekannt, so ist nach Rz 2405 und 2406 vorzugehen.
- 2322  
ex. 2320 Werden die den Dienstleistenden von der AK direkt ausbezahlten beitragspflichtigen EO-Entschädigungen zusammengefasst erst am Jahresende auf den IK eingetragen, so kann für den Beginn und das Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 eingesetzt werden.
- 2323  
ex. 2321 Bei ausserordentlichen Geldleistungen des Arbeitgebers, wie Abgangsentschädigungen, Vorsorgeleistungen und Abgeltungen eines Konkurrenzverbotes, ist für den Beginn und das Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 einzutragen.
- 2324  
ex. 2323 Die für Korrekturen verwendete Zahl 99 richtet sich nach den Bestimmungen von Rz 2401 ff.

### **3.2.4 Beitragsjahr**

#### **3.2.4.1 Grundsätze**

- 2325  
ex. 2324 Der Eintrag des beitragspflichtigen Einkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt vorbehaltlich Rz 2328 und 2329 unter dem Jahr, in dem das Einkommen ausbezahlt wird (Realisierungsjahr; [Art. 30ter Abs. 3 AHVG](#)).

- 2326 Die Einkommen der Selbstständigerwerbenden, der  
ex. 2324.1 ANOBAG und der Nichterwerbstätigen sind unter dem Jahr  
im IK einzutragen, für das die Beiträge festgesetzt werden.
- 2327 Bei beitragspflichtigen Leistungen ist das Jahr einzutragen,  
ex. 2325 auf welches sich die Leistung bezieht.

### 3.2.4.2 Nachträgliche Lohnzahlungen

- 2328 Ist die oder der Arbeitnehmende im Auszahlungsjahr nicht  
mehr für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber tätig, hat  
die AK das beitragspflichtige Einkommen unter dem Jahr  
im IK einzutragen, in dem die Tätigkeit, für die die Lohn-  
zahlung bestimmt ist, geleistet wurde (Erwerbsjahr; [Art.  
30ter Abs. 3 Bst. a AHVG](#)). Eine nachträgliche Lohnzah-  
lung wird grundsätzlich im IK des letzten Jahres des Ar-  
beitsverhältnisses eingetragen, ausser der Arbeitgeber  
weist nach, dass die nachträgliche Lohnzahlung für ein be-  
stimmtes Jahr ausgerichtet wird. Weist der Arbeitgeber  
nach, dass eine nachträgliche Lohnzahlung für mehrere  
bestimmbare Jahre ausgerichtet wird, ist sie für die IK-Ein-  
tragung auf die einzelnen Erwerbsjahre anteilmässig auf-  
zuteilen.

*Beispiel* : X erhält Mitarbeiteroptionen mit einer dreijährigen  
Vestingperiode. Das Optionsrecht wird erst nach Beendi-  
gung des Arbeitsverhältnisses ausgeübt. Das Entgelt von  
9'000 Franken wird bei entsprechendem Nachweis auf die  
drei Jahre der Vestingperiode aufgeteilt und im IK werden  
pro Jahr je 3'000 Franken eingetragen.

- 2329 Sind die Voraussetzungen von [Art. 30<sup>ter</sup> Abs. 3 Bst. b](#)  
ex. 2328.1 [AHVG](#) erfüllt, so trägt die AK auf schriftliches Gesuch der  
versicherten Person hin das Einkommen aus unselbststän-  
diger Erwerbstätigkeit unter dem Erwerbsjahr ein. Das Ge-  
such kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gestellt  
werden. Die AK entscheidet mit Verfügung ([Art. 140<sup>bis</sup> Abs.  
1 und 2 AHVV](#)).

### **3.2.5 Einkommen**

#### **3.2.5.1 Grundsätze**

2330 Es ist das dem geschuldeten Beitrag entsprechende Ein-  
ex. 2329 kommen aufzuzeichnen.

2331 Das Einkommen wird, unter Weglassung der Rappen, auf  
ex. 2330 den Franken genau eingetragen.

#### **3.2.5.2 Einkommen der Arbeitnehmer**

2332 Das einzutragende Einkommen entspricht dem massge-  
ex. 2331 benden Lohn, von dem der Beitrag geschuldet ist.

2333 Einkommen, von denen einem Arbeitnehmer Beiträge ab-  
ex. 2332 gezogen wurden oder für die ein Nettolohn vereinbart war, werden auch dann im IK eingetragen, wenn die darauf vom Arbeitgeber gesetzlich zu leistende Beiträge als uneinbringlich abgeschrieben wurden. Der Eintrag des Einkommens ist ausserdem zulässig, wenn ausnahmsweise der Arbeitnehmerbeitrag wegen eines rechtserheblichen Ausfalls des Arbeitgebers direkt vom Arbeitnehmer eingefordert und entrichtet wurde.  
Hat ferner ein Arbeitgeber einen durch Nichtabrechnen von Löhnen entstandenen Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Erwerbseinkommen in die IK der Arbeitnehmer eingetragen, auch wenn die Beiträge den Arbeitnehmern nicht abgezogen wurden.

2334 Sind die Beiträge mit Beitragsmarken im Markenheft (For-  
ex. 2333 mular 318.130) abgerechnet worden, so wird das im IK einzutragende Einkommen aufgrund der Markenwerte für die einzelnen Beitragsperioden wie folgt ermittelt:

Beitragsjahre	Formeln
1948–1959	Markenwert x 25
1960–1968	Markenwert x 20
1969–1972	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{6,4}$
1973–1974	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{9,2}$
1975 <sup>1</sup>	
– 1. Semester	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{9,2}$
– 2. Semester	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{10,2}$
1976–1987	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{10,2}$
ab 1988	$\frac{\text{Markenwert} \times 100}{10,3}$
<sup>1</sup> Ist die Aufteilung auf das 1. und 2. Semester mangels genügender Angabe nicht möglich, so ist die für das 1. Semester massgebende Formel anzuwenden.	

### 3.2.5.3 Einkommen der Selbständigerwerbenden und ANOBAG

2335  
ex. 2334

Für Selbständigerwerbende und ANOBAG wird das für die Beitragsbemessung massgebende Einkommen gemäss den für das betreffende Jahr gültigen Beitragstabellen ([Dok. 318.114](#)) eingetragen.

Für das Jahr 1975 ist das dem Mindestbeitrag entsprechende Einkommen ausschliesslich nach den ab 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1975 gültigen Beitragstabellen zu bestimmen.

2336 In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die mit ihren  
 ex. 2334.1 Arbeitgebenden mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat eine Vereinbarung nach Art. [109 Vo 574/72](#) abgeschlossen haben, werden wie Unselbstständigerwerbende behandelt (vgl. Rz 2332 ff.).

### 3.2.5.4 Einkommen der Nichterwerbstätigen

2337 Nichterwerbstätigen wird als Einkommen der dem geleisteten Beitrag entsprechende Wert gemäss den für das betreffende Jahr gültigen Beitragstabellen ([Dok. 318.114](#)) eingetragen.

2338 Wurden die Beiträge von nichterwerbstätigen Studierenden mit Beitragsmarken im Markenheft (Form. 318.131) abgerechnet, so sind für das einzelne Kalenderjahr folgende dem Markenwert entsprechende Einkommen einzutragen:

Kalenderjahre	Markenwerte	Jahreseinkommen
	Fr.	Fr.
1948–1959	12 (2 x 6)	300
1960–1968	15 (2 x 7.50)	300
1969–1972	48 (2 x 24)	800
1973–1974	90 (2 x 45)	1 000
1975	95 (1 x 45, 1 x 50)	1 000
1976–1978	100 (2 x 50)	1 000
1979–1981	200	2 000
1982–1985	250	2 500
1986–1987	300	3 000
1988–1989	303	3 000
1990–1991	324	3 208
1992–1995	360	3 564
1996	390	3 861

Enthält das Markenheft für eines der Kalenderjahre 1948–1978 nur eine Beitragsmarke, so wird im IK nur die Hälfte

des angegebenen Jahreseinkommens eingetragen. Vorbehalten bleiben im übrigen Rz 2350 und 2352.

### 3.3 Eintragungen in Spezialfällen

#### 3.3.1 Mehrere Eintragungen

- 2339  
ex. 2338
- Mehrere Eintragungen haben zu erfolgen, wenn die versicherte Person in einem Kalenderjahr
- nicht lückenlos folgende Beitragsperioden beim gleichen Abrechnungspflichtigen aufweist;
  - bei verschiedenen Arbeitgebern tätig war;
  - in verschiedener Eigenschaft, d.h. gemäss Artikel [5](#), [6](#), [8](#) oder [10 AHVG](#) beitragspflichtig war.
- 2340  
ex. 2339
- Die auf die einzelnen Beitragsperioden entfallenden Einkommen werden, sofern sie bekannt sind, bei den entsprechenden Beitragsmonaten eingetragen.
- 2341  
ex. 2340
- Ist nur das Gesamteinkommen für die verschiedenen Beitragsperioden bekannt, so wird bei den der letzten Beitragsperiode vorangehenden Eintragungen je 1 Franken und bei der letzten Eintragung der verbleibende Einkommensbetrag aufgezeichnet.

#### 3.3.2 Lohnperioden, die über das Kalenderjahr hinausreichen

- 2342  
ex. 2341
- Beginnt die Lohnperiode im Dezember eines Jahres und endet sie im Januar des folgenden Jahres, so ist für den Eintrag der Beitragsdauer und des Beitragsjahres der Januar des zweiten Jahres massgebend. Vorbehalten bleiben die Regeln zur Vermeidung von Beitragslücken (vgl. Rz 2328).

#### 3.3.3 Herabgesetzte Beiträge

- 2343  
ex. 2344
- Wurde der Beitrag von Selbständigerwerbenden, ANOBAG oder Nichterwerbstätigen gemäss [Artikel 11 Absatz 1](#)

[AHVG](#) herabgesetzt, so wird das für den IK-Eintrag massgebende Einkommen wie folgt bestimmt:

$$\frac{\text{massgebendes Einkommen} \times \text{bezahlter Beitrag}}{\text{geschuldeter Beitrag gemäss Tabelle 318.114}}$$

Sofern der Mindestbeitrag entrichtet wurde, darf das niedrigste Erwerbseinkommen für den IK-Eintrag gemäss den „Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ ([Dok. 318.114](#)) nicht unterschritten werden.

### 3.3.4 Erlassene Beiträge

- 2344  
ex. 2345
- Wurde der Mindestbeitrag von Selbständigerwerbenden, ANOBAG oder Nichterwerbstätigen gemäss [Artikel 11 Absatz 2 AHVG](#) erlassen und vom Wohnsitzkanton entrichtet, so finden Rz 2335 oder 2337 Anwendung. Bei nichterwerbstätigen ausländischen Personen ist im IK (gemäss Kapitel 3.3.18 der WL VR) zudem der Sonderfallcode 01 (siehe auch Rz 2316) zu setzen.

### 3.3.5 Abgeschriebene Beiträge

- 2345  
ex. 2346
- Beiträge von Selbständigerwerbenden, ANOBAG und Nichterwerbstätigen sind nur soweit rentenbildend, als sie entrichtet worden sind oder mit Leistungen verrechnet werden können. Müssen Beiträge ganz oder teilweise als uneinbringlich abgeschrieben werden, so ist vorerst das dem geschuldeten Beitrag entsprechende Einkommen des betreffenden Jahres auf dem IK einzutragen und alsdann durch einen Minuseintrag im Ausmass der Abschreibung zu berichtigen (Rz 2403–2406).
- 2346  
ex. 2347
- Bei teilweiser Abschreibung von Beiträgen wird das im Verhältnis der bezahlten zu den geschuldeten Beiträgen gekürzte Einkommen im IK eingetragen. Der Minuseintrag (Rz 2345) berechnet sich dabei wie folgt:

$$\frac{\text{massgebendes Einkommen} \times \text{nicht bezahlter Beitrag}}{\text{geschuldeter Beitrag gemäss Tabelle 318.114}}$$

---

Sofern der Mindestbeitrag entrichtet wurde, darf das niedrigste Erwerbseinkommen für den IK-Eintrag gemäss den „Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ ([Form. 318.114](#)) nicht unterschritten werden.

2347  
ex. 2348

Werden für mehrere Jahre Beiträge von Selbständigerwerbenden, ANOBAG oder Nichterwerbstätigen teilweise abgeschrieben, so ist das dem bezahlten Beitrag entsprechende Einkommen im Verhältnis zu den Jahreseinkommen, auf welchen die Beiträge geschuldet werden, aufgeteilt unter den entsprechenden Kalenderjahren, einzutragen.

2348  
ex. 2349

Dem Minusbetrag des Einkommens ist der Buchstabe A beizufügen. Dieser soll im Rentenfall darauf hinweisen, dass die abgeschriebenen Beiträge im Rahmen der Verjährungsbestimmungen allenfalls nachzufordern bzw. mit der Rente zu verrechnen sind. Massgebend sind die einschlägigen Weisungen der Wegleitung über die Renten.

### **3.3.6 Nachzahlung oder Verrechnung von Beiträgen, die als uneinbringlich abgeschrieben worden sind**

2349  
ex. 2350

Die solchen Beiträgen entsprechenden Einkommen sind unter dem Jahr, für welches die Beiträge ursprünglich geschuldet waren, neu einzutragen. Betreffen sie mehrere Beitragsjahre und werden sie nicht in vollem Ausmass nachbezahlt oder verrechnet, so ist das der tatsächlichen Zahlung oder Verrechnung entsprechende Einkommen gemäss Rz 2347 auf die verschiedenen Beitragsjahre aufzuteilen. Dem Einkommen ist der Buchstabe A beizufügen als Hinweis, dass der Minusbetrag gemäss Rz 2348 korrigiert wurde. Für den Wiedereintrag nach einem ZIK gelten die Rz 2715 ff.

### 3.3.7 Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen

- 2350  
ex. 2351 Sind bei der Festsetzung des Nichterwerbstätigen-Beitrages Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit angerechnet worden, so ist in Abweichung von Rz 2337 und 2338 der nach Abzug der anrechenbaren Erwerbstätigen-Beiträge verbleibende Nichterwerbstätigen-Beitrag mit 9,434 zu vervielfachen und dieser Betrag als Einkommen im IK einzutragen.
- 2351  
ex. 2352 Ist im Zeitpunkt der Anrechnung die Eintragung für das dem vollen Nichterwerbstätigen-Beitrag entsprechende Einkommen bereits erfolgt, so ist diese Eintragung im Sinne von Rz 2350 zu korrigieren. Für das Verfahren gelten Rz 2403 oder 2405 und 2406.
- 2352  
ex. 2353 Bei Studierenden, die den Nichterwerbstätigen-Beitrag mit Beitragsmarken entrichtet haben, wird bei einer nachträglichen Beitragsrückvergütung im Sinne einer Anrechnung der Betrag der rückvergüteten Beiträge im Markenheft festgehalten.

### 3.3.8 Eintragungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

- 2353  
ex. 2354 Es dürfen nur solche Einkommen im IK eingetragen werden, die tatsächlich ausbezahlt oder auf einem Post- oder Bankkonto, über das der Arbeitnehmer frei verfügen kann, gutgeschrieben worden sind. Die Auszahlung kann durch den Arbeitgeber, die Arbeitslosenkasse (in Form einer Insolvenzenschädigung), das Konkursamt oder den Nachlassverwalter erfolgt sein.
- 2354  
ex. 2355 Die von der Arbeitslosenkasse ausgerichtete Insolvenzenschädigung und die vom Konkursamt bzw. Nachlassverwalter direkt an den Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen sind im IK auf separaten Zeilen einzutragen. Die Kennzeichnung des einzelnen Eintrags kann beispielsweise durch eine Ergänzung der Abrechnungsnummer des betreffenden Arbeitgebers erfolgen.

### **3.3.9 Nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielter Liquidationsgewinn**

2355  
ex. 2355.1 Ein Kapitalgewinn, der in den Folgejahren nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt wird, wird im Jahr, für welches das Einkommen von den Steuerbehörden veranlagt wird, in das individuelle Konto der versicherten Person eingetragen (vgl. Rz 1060.1 WSN). Da es sich um ein Steuerjahr ohne tatsächliche Arbeitsleistung handelt, wird anstelle der entsprechenden Monatszahl zu Beginn und Ende der Beitragsdauer die Zahl 66 eingesetzt (vgl. Rz 2321).

### **3.4 Rückforderung von beitragspflichtigen Leistungen**

2356  
ex. 2358 Zu Unrecht ausgerichtete beitragspflichtige Leistungen, welche bereits auf dem IK eingetragen sind und zurückgefordert werden, sind gemäss Rz 2403 ff. auszutragen.

2357  
ex. 2359 Wird eine Rückerstattungsforderung später wegen Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise erlassen oder abgeschrieben oder eine bereits abgeschriebene Rückerstattungsforderung nachträglich ganz oder teilweise bezahlt oder verrechnet, so darf die auf dem IK gemäss Rz 2356 vorgenommene Ausbuchung nicht mehr verändert werden.

### **3.5 Eintragung von Betreuungsgutschriften**

2358  
ex. 2360 Der Eintrag der Betreuungsgutschriften erfolgt unter dem Jahr, für welches die Gutschrift gewährt wird, gemäss Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften.

2359  
ex. 2361 Als Abrechnungsnummer wird die 1er-Zahlenreihe (1111111111) und als Schlüsselzahl für die Beitragsart die Zahl 0 verwendet. Die Felder „Beitragsdauer“ und „Einkommen“ enthalten Nullen; auf dem IK-Auszug sind sie leer.

2360 Der Bruchteil der Betreuungsgutschrift wird in einer 2-stelligen Zahl angegeben (Beispiel: Ganze Gutschrift = 01, halbe Gutschrift = 02, Drittel-Gutschrift = 03 usw.).  
ex. 2362

### 3.6 Plausibilitätskontrollen

2361 Die einzelnen IK-Eintragungen sind mindestens folgenden Plausibilitätskontrollen zu unterziehen:  
ex. 2363

2362 – Prüfungen im Zusammenhang mit der Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen (siehe Rz 2317):  
ex. 2364

- Zulässige Werte: 1 oder leer (bzw. Null in der Meldung an die ZAS).
- Vorzeichen-Kontrolle: Mit der Schlüsselzahl 1 sind nur Minus-Eintragungen des Einkommens zulässig; in allen anderen Fällen handelt es sich um Plus-Eintragungen des Einkommens.

2363 – Prüfungen im Zusammenhang mit der Schlüsselzahl für die Beitragsart:  
ex. 2365

- Zulässige Werte: 0-6 und 8-9.
- Bei Eintragungen mit der Schlüsselzahl 6 ist anstelle der AHV-Nummer die Anzahl der betroffenen Versicherten (1- bis 2-stellige Zahl) anzugeben.

2364 – Prüfung hinsichtlich der Beitragsdauer (Beginn und Ende):  
ex. 2366

- Zulässige Ziffern: 01–12, 66, 77 und 99 sowie Nullen (bei Betreuungsgutschriften und Splitting im Scheidungsfall).

2365 – Prüfung in Verbindung mit einem ZIK:  
ex. 2367

- Betrifft der IK-Eintrag die Zeit vor dem ZIK-Datum, so ist ein Nachtrags-IK zu erstellen.

## **4. Korrektur von IK-Eintragungen**

### **4.1 Erhöhung des Einkommens**

- 2401 Wurde im IK ein zu niedriges Einkommen aufgezeichnet, so wird die Differenz mit einer weiteren Eintragung festgehalten.
- 2402 In der Regel ist die Beitragsdauer anzugeben, auf die sich die nachträgliche Eintragung bezieht. Bleibt jedoch die bereits eingetragene Beitragsdauer unverändert, so können anstelle der Monatszahlen die Zahlen 99.99 eingesetzt werden.

### **4.2 Verminderung des Einkommens**

#### **4.2.1 Bei unveränderter Beitragsdauer**

- 2403 Wurde im IK ein zu hohes Einkommen eingetragen, bleibt aber die ursprünglich eingetragene Beitragsdauer unverändert, so kann die Differenz als Minusbetrag ausgetragen werden. Der Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2315) wird die Schlüsselzahl 1 vorangesetzt (Rz 2317). Anstelle der Monatszahlen sind die Zahlen 99.99 einzusetzen. Bei einem IK-Auszug ist der Einkommensbetrag mit einem Minuszeichen (–) zu versehen.

#### **4.2.2 Bei gleichzeitiger Veränderung der Beitragsdauer**

- 2404 Wurde im IK nicht nur ein zu hohes Einkommen, sondern auch eine falsche Beitragsdauer eingetragen, so ist nach Rz 2405 und 2406 vorzugehen.

### **4.3 Übrige Korrekturen**

- 2405 Übrige Korrekturen werden vorgenommen, indem die falsche Eintragung durch einen Minuseintrag vollumfänglich storniert und anschliessend die richtige Eintragung gemacht wird. Dieses Vorgehen ist ferner anzuwenden, wenn

die Korrektur nach Rz 2401–2403 zu Missverständnissen führen könnte.

- 2406 Beim Minuseintrag wird der Schlüsselzahl für die Beitragsart, die Schlüsselzahl 1 vorangesetzt. Zudem wird beim IK-Auszug dem Einkommensbetrag ein Minuszeichen (–) beigefügt.

#### **4.4 Korrekturen nach dem ZIK**

- 2407 Hierfür gelten Rz 2715–2718.  
ex. 2409

### **5. Auszüge aus dem IK**

#### **5.1 IK-Auszug sowie Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten (MZR 97)**

##### **5.1.1 Bestellung der IK-Auszüge durch die Versicherten**

- 2501 Die Versicherten haben das Recht, bei jeder IK-führenden AK einen Auszug über die bei dieser AK für sie vorgenommenen IK-Einträge zu verlangen.
- 2502 Die Versicherten haben auch die Möglichkeit, einen Gesamtauszug über alle für sie geführten IK zu verlangen. Diesen können sie bei einer beliebigen AK bestellen. Dabei ist es unerheblich, ob diese AK selber ein IK führt oder nicht. Die ausgewählte AK führt einen Zusammenruf der IK durch und stellt diesen der versicherten Person zu (vgl. Rz 2507).
- 2503 Der IK-Auszug ist kostenlos (AHVV Art. 141 Abs. 1)
- 2504 Das Begehren ist schriftlich oder elektronisch (<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Bestellung-Kontoauszug>) unter Angabe der AHV-Nummer zu stellen.

- 2505  
ex. 2515 Für Begehren von Personen im Ausland ist die SAK zuständig. In der Schweiz erwerbstätige und im Ausland wohnhafte Versicherte können den Kontoüberblick auch bei einer innerschweizerischen AK bestellen.
- 2506  
ex. 2515.1 Wird nur der IK-Auszug der eigenen AK bestellt, so druckt ihn die AK direkt.
- 2507  
ex. 2516 Wird ein IK-Auszug über alle IK-Einträge bestellt, so beschafft sich die beauftragte AK die IK-Auszüge gemäss Rz 2508. Sie erstellt mit den erhaltenen IK-Daten einen Ausdruck in der Reihenfolge der Beitragsjahre, unter Angabe der Nummer der IK-führenden AK links auf jeder Zeile, in einem Kontoüberblick zusammen. Der Kontoüberblick hat den Anforderungen gemäss Anhang zu entsprechen. Sie leitet die Unterlagen an die versicherte Person weiter und macht sie darauf aufmerksam, dass allfällige Rückfragen oder Einsprachen direkt an die jeweilige IK-führende AK zu richten sind.
- 2508  
ex. 2517 Für den Zusammenruf der IK-Auszüge (MZR-Schlüsselzahl 97) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Die Meldung der IK-Daten an die auftraggebende AK erfolgt gemäss Kapitel 2.15 der WL VR.

### 5.1.2 Abgabe

- 2509  
ex. 2504 Der IK-Auszug wird in der Regel nur den Versicherten persönlich zugestellt. Die Bekanntgabe an Dritte ist im Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FL (Dok. 318.107.06) geregelt.

### 5.1.3 Gestaltung und Inhalt

- 2510  
ex. 2505 Der IK-Auszug ist im Format A4 quer und in der verbindlich vorgeschriebenen Darstellung gemäss Anhang 5 abzugeben.  
Die linke Seitenhälfte hat den IK-Inhalt in folgender Reihenfolge wiederzugeben:

- Nummer der IK-führenden AK (Rz 2507)
- Abrechnungsnummer (Rz 2307–2313, 2359 und 2611)
- Einkommenscode, enthaltend die Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2315 und 2359) und die allenfalls vorangestellte Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen (Rz 2317)
- Bruchteil der Betreuungsgutschrift (Rz 2360)
- Beitragsdauer (Rz 2318 ff.)
- Beitragsjahr (Rz 2325 ff. und 2358)
- Einkommen (Rz 2330 ff.)
- Attribut R (Rz 2721)

Die rechte Seitenhälfte hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bei Arbeitnehmern Name und allenfalls Ort des Arbeitgebers
- Bezeichnung der Einkommensarten, abgeleitet aus den Schlüsselzahlen für die Beitragsart und den besonderen Abrechnungsnummern (Rz 2308–2313, 2359 und 2611). Die im Muster des IK-Auszuges gemäss Anhang 5 in drei Sprachen aufgeführten Texte sind verbindlich.

Oben links ist die Formularbezeichnung „Auszug aus dem individuellen Konto“ und oben rechts Name und Adresse der AK anzugeben. Zudem ist das Erstellungsdatum sowie ein Hinweis auf das beigelegte Merkblatt oder den analogen Text auf der Rückseite des IK-Auszuges (Rz 2511) anzubringen.

2511  
ex. 2506

Die Erläuterungen (Rz 2512) und die Rechtsmittelbelehrung (Rz 2513) sind den Versicherten mit einem separaten, von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebenen Merkblatt bekanntzugeben. Anstelle des Merkblattes kann dessen Text auch in den gewünschten Sprachen auf der Rückseite des IK-Auszuges aufgedruckt werden.

2512  
ex. 2508

Zu den notwendigen Erläuterungen gehören beispielsweise Hinweise,

- dass bei Nichterwerbstätigen jeweils ein den bezahlten AHV/IV/EO-Beiträgen entsprechendes Einkommen eingetragen wurde;
- dass der Auszug nur die Eintragungen bis Ende des Vorjahres enthält;
- über die Bedeutung der verschiedenen Schlüsselzahlen;

- was die Zahlen 66, 77 und 99 anstelle der Beitragsmonate bedeuten;
- dass bei Betreuungsgutschriften lediglich der Anspruch (ohne Einkommensbetrag) eingetragen ist;
- dass IK-Auszüge von anderen AK bei diesen direkt einzuholen sind (falls nicht der Zusammenruf von IK-Auszügen verlangt wird) und dass deren Adressen unter folgendem Link <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte> zu finden sind.

2513  
ex. 2509 In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherten, die die Richtigkeit einer Eintragung nicht anerkennen, innert 30 Tagen seit der Zustellung des IK-Auszuges bei der AK eine Berichtigung verlangen können.

#### 5.1.4 Behandlung von Berichtigungsbegehren

2514  
ex. 2510 An das Berichtigungsbegehren dürfen keine grossen formellen Anforderungen gestellt werden. Jede schriftliche Äusserung, mit welcher der materielle Inhalt des IK-Auszuges beanstandet oder bezweifelt wird, ist als Berichtigungsbegehren zu behandeln.

2515  
ex. 2511 Jedes Berichtigungsbegehren ist sorgfältig zu prüfen und darf nicht mit einem Hinweis auf die Verjährung nach [Artikel 16 AHVG](#) erledigt werden. Kann nachgewiesen werden, dass die gesetzlich geschuldeten Beiträge vom Arbeitgeber abgezogen worden sind, so sind die entsprechenden Erwerbseinkommen im IK einzutragen, selbst wenn der Fall viele Jahre zurückliegt und der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge nie entrichtet hat. Die AK prüft indessen die Möglichkeit einer Beitragsnachforderung oder einer Schadenersatzforderung beim Arbeitgeber und hält das Ergebnis in den Akten fest.

2516  
ex. 2512 Korrekturintragungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit hierfür der volle Beweis erbracht wird oder wenn offensichtlich ein Eintragungsfehler vorliegt. Bei fehlendem Eintrag von ALV-Entschädigungen ist der Fall mit dem Seco, Abteilung Arbeitslosenversicherung, abzuklären.

- 2517 Die AK entscheidet über Berichtigungsbegehren in Form  
ex. 2513 einer der Einsprache unterliegenden Verfügung, der gegebenenfalls ein bereinigter IK-Auszug beizulegen ist.

### **5.2 Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der AK (MZR 98)**

- 2518 Benötigt eine AK Auskunft über die Eintragungen im IK einer versicherten Person, so beschafft sie sich die IK-Auszüge gemäss Rz 2519. Dies gilt auch für IV-Stellen.
- 2519 Für den Zusammenruf der IK-Auszüge (MZR-Schlüsselzahl 98) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Die Meldung der IK-Daten erfolgt gemäss Kapitel 2.14 der WL VR.
- 2520 Ist festzustellen, ob erwerbstätige Altersrentner den doppelten Mindestbeitrag bezahlt haben, damit ihre nichterwerbstätigen Ehegatten, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, von der Beitragspflicht befreit sind, so wird der Zusammenruf mit der MZR-Schlüsselzahl 98 vorgenommen.

### **5.3 Zusammenruf von IK-Auszügen für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen (MZR 94)**

- 2521 In Fällen, in denen die SAK auf Gesuch eines ausländischen Versicherungsträgers Versicherungs- und Beitragszeiten zu melden hat, beschafft sie sich die IK-Auszüge gemäss Rz 2522.
- 2522 Für den Zusammenruf der IK-Auszüge (MZR-Schlüsselzahl 94) findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Zusätzlich ist nach Rz 2712 vorzugehen. Die Meldung der IK-Daten an die SAK erfolgt gemäss Kapitel 2.14 der WL VR.

## 5.4 Übersicht der IK-führenden AK zuhanden der Versicherten

- 2523 Die Versicherten können jederzeit bei der für den Beitragsbezug zuständigen oder einer anderen AK eine Zusammenstellung der IK-führenden AK verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der AHV-Nummer zu stellen.
- 2524 Die zu erstellende Übersicht entspricht in Form und Inhalt dem Ausdruck aus dem Inforegister, welches von der ZAS sowohl im Intranet als auch im Internet unter folgendem Link <https://www.inforegister.zas.admin.ch/InfoWeb/?lang=de> angeboten wird.

## 6. Splitting im Scheidungsfall

### 6.1 Splitting-Auftrag (MZR 95)

- 2601 Der Splitting-Auftrag wird der ZAS für jeden Ehegatten getrennt aber gleichzeitig mit der MZR-Schlüsselzahl 95 erteilt. Gleichzeitig bedeutet in derselben Datenübermittlung. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. (siehe auch Rz 3001 KSS und Kapitel 2.12 der WL VR).
- 2602 Für die Bestätigung des Auftrags und die Auftragserteilung an die mitbeteiligten AK findet das für den ZIK massgebende Verfahren (Rz 2704 ff.) sinngemäss Anwendung. Die ZAS behandelt die Splitting-Aufträge für beide Ehepartner immer gleichzeitig und akzeptiert entweder beide oder lehnt beide ab. Die Identifizierung der beiden zusammengehörenden Aufträge erfolgt über die AHV-Nummern-Paare. Liegen nicht beide Aufträge vor, so werden diese abgelehnt.
- 2603 Ist einer der beiden Ehegatten IV-Rentner, so wird der Splitting-Auftrag trotzdem für die ganze Periode erteilt. Ist die IV-Rente grösser als 50.1%, so meldet die auftraggebende Kasse die entsprechende Periode mit der besonderen Schlüsselzahl 4 an die ZAS.

Die ZAS prüft, ob für beide Partner die identische Gesamtperiode vorliegt und leitet den Auftrag ohne die Perioden mit der besonderen Schlüsselzahl 4 den IK-führenden Ausgleichskassen weiter. Die Einkommensteilung erfolgt gemäss Rz 3013 KSS (siehe Rz 2612).

- 2604 Nach Erledigung des Splitting-Auftrags sind der auftraggebenden AK sämtliche Eintragungen auf den IK der beiden Ehegatten gemäss Kapitel 2.13 der WL VR mit einem Hinweis, ob ein Einkommen tatsächlich geteilt wurde oder nicht zu melden.
- 2605  
ex. 2604 Die auftraggebende AK überwacht anhand der Angaben in den Bestätigungen der Splitting-Aufträge, dass ihr auch die unter der AHV-Nummer des Ehepartners allenfalls neu eröffneten IK von den betreffenden AK nach Vornahme der Einkommensteilung gemeldet werden. Ist jedoch bei der Datenmeldung vermerkt, dass kein Splitting durchgeführt wurde, so entfällt auch das erwähnte neue IK für den Ehepartner.
- Jedes IK muss im Verfahren nur einmal übermittelt werden (Rz 4015 KSS).
- 2606  
ex. 2605 Führt die IK-führende AK für beide Ehegatten bereits ein IK, so sind diese IK nur einmal zu melden, auch wenn zwei Splitting-Aufträge zu verarbeiten sind.
- 2607  
ex. 2606 Die Angaben des Splitting-Auftrags sind solange zu speichern, bis mit Sicherheit keine nachträglichen Eintragungen aufgrund von Arbeitgeberkontrollen, definitiven Veranlagungen von persönlichen Beiträgen und Beitragsabschreibungen mehr zu erwarten sind.
- 2608  
ex. 2607 Ein zu Unrecht erfolgter Splitting-Auftrag wird mit der MZR-Schlüsselzahl 96 storniert. Gestützt auf die Meldung der ZAS sind sämtliche für die betreffenden Ehegatten vorgenommenen Splitting-Eintragungen (Beitragsart 8) aufzuheben und es ist der ursprüngliche IK-Zustand herzustellen. Wenn bereits eine Leistung auf der Basis der falschen IK-

Einträge berechnet wurde, so muss nach der Korrektur ein neuer ZIK gemacht werden.

2609  
ex. 2608 Ist ein Splitting-Auftrag unter einer falschen AHV-Nummer erteilt worden oder enthielt er falsche zu splittende Jahre oder eine falsche AHV-Nummer des Ehepartners, so ist der Auftrag vorerst zu stornieren.

Der Storno des Splitting-Auftrags wird der ZAS für jeden Ehegatten getrennt aber gleichzeitig mit der MZR-Schlüsselzahl 96 erteilt. Gleichzeitig bedeutet in derselben Datenübermittlung. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3102. (Siehe auch Kapitel 2.14 der WL VR).

Die ZAS behandelt die Stornos von Splitting-Aufträgen für beide Ehepartner immer gleichzeitig und akzeptiert entweder beide oder lehnt beide ab. Die Identifizierung der beiden zusammengehörenden Aufträge erfolgt über die AHV-Nummern-Paare. Liegen nicht beide Aufträge vor, so wird der vorliegende Storno des Splitting-Auftrags abgelehnt. Ausnahmen sind Stornos von Splitting-Aufträgen mit Auftragsdatum vor dem 1.1.2024: Diese müssen einzeln aufgegeben werden können.

Die richtigen Angaben sind daraufhin mit einem neuen Splitting-Auftrag zu melden, wobei Rz 3103 zu beachten ist.

## **6.2 Vornahme der Einkommensteilung**

2610  
ex. 2609 Für die Vornahme der Einkommensteilung und der entsprechenden IK-Eintragungen sind die Bestimmungen des Kreisschreibens über das Splitting bei Scheidung massgebend.

2611 Als Abrechnungsnummer wird die AHV-Nummer des Ehepartners gemäss Splitting-Auftrag und als Schlüsselzahl für die Beitragsart die Zahl 8 angegeben. Das Feld „Beitragsdauer“ enthält Nullen; auf dem IK-Auszug ist es leer.

- 2612 Die gesplitteten Eintragungen sind in besonderen Fällen  
ex. 2613 mit der folgenden besonderen Schlüsselzahl zu kennzeichnen:  
4 = Geteiltes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen für Kalenderjahre, während welchen ein Ehegatte eine Invalidenrente bezogen hat.

### **6.3 Nachträgliche IK-Eintragungen**

- 2613 Nach Erledigung des Splitting-Auftrags vorzunehmende IK-  
ex. 2614 Nachträge für gesplittete Jahre (z.B. aus Arbeitgeberkontrollen und bei definitiv verfügbaren persönlichen Beiträgen) sind vorerst mit dem vollen Betrag auf dem IK der betreffenden Person einzutragen und alsdann zu teilen. Dies gilt auch bei Minuseintragungen, wobei der wegzusplittende Anteil mit einem Pluseintrag aufgezeichnet wird.

- 2614 Bei der nachträglichen Abschreibung von persönlichen Bei-  
ex. 2615 trägen für bereits gesplittete Jahre wird die seinerzeitige Teilung storniert. Kann eine Abschreibung später ganz oder teilweise mit der Rente verrechnet werden, so ist auf dem IK des Ehepartners die seinerzeitige Ausbuchung mit einem entsprechenden Positiveintrag zu korrigieren.

### **6.4 Behandlung geschützter AHV-Nummern**

- 2615 Für Personen im Zeugenschutzprogramm sowie für gefährdete Personen, deren Identität geheim gehalten werden muss, dürfen die neuen AHV-Nummern nicht auf Auszügen von Dritten (Ex-Ehepartner etc.) erscheinen.
- 2616 Das bedeutet, dass die AK in ihren Stammdaten Personen als geschützte Personen führen können muss und deren Abfrage eingeschränkt werden muss.
- 2617 Bei Unsicherheiten oder Spezialfällen braucht es eine Absprache mit der ZAS.

### **6.4.1 Geschützte Identität für die ganze Familie ohne Trennung**

- 2618 Die Einträge der alten AHV-Nummer müssen auf das IK der neuen AHV-Nummer kopiert werden ohne die beiden IK zu verknüpfen. Nach dem Kopieren werden die Einträge auf der alten AHV-Nummer gelöscht. Die AHV-Nummer zur alten Identität kann weiterhin bestehen bleiben. Die Details müssen mit der ZAS (Zentralregister) abgesprochen werden.
- 2619 Ein allfälliges späteres Splitting läuft nach der normalen Regel.
- 2620 Gab es vor der aktuellen Ehe bereits früher geschiedene Ehen, die noch nicht gesplittet sind, muss vorgängig ein Splitting unter den alten AHV-Nummern durchgeführt werden.

### **6.4.2 Geschützte Identität für im Falle einer Trennung mit Kontaktverbot**

- 2621 Wenn eine geschützte Identität vergeben wird, damit die ehemaligen Partner die neue Identität nicht kennen, dann wird das Splitting auch in diesen Fällen erst nach der Scheidung ausgelöst.
- 2622 Dieses Splitting wird unter den alten AHV-Nummern durchgeführt.
- 2623 Danach werden die Einträge der alten AHV-Nummer in die neue Identität kopiert. Nach dem Kopieren werden die Einträge auf der alten Nummer gelöscht (analog zu Rz 2618).

## 7. Zusammenruf der IK (ZIK)

### 7.1 Allgemeines

- 2701 Die AK, die für die
- Festsetzung einer Rente der AHV oder IV,
  - Beitragsrückvergütung gemäss [Artikel 18 Absatz 3 AHVG](#),
  - Beitragsrückvergütung oder Beitragsüberweisung gemäss Staatsvertrag
- zuständig ist, beauftragt die ZAS mit dem ZIK für die Versicherten, deren Einkommen zu berücksichtigen sind. Ein ZIK darf nicht mehr als 6 Monate zum Voraus eingeleitet werden. Die ZAS veranlasst die AK, die ein IK führen, dieses der auftraggebenden AK zu übermitteln.
- 2702 Ein Auftrag für den ZIK ist auch dann zu erlassen, wenn zum vorneherein feststeht, dass eine versicherte Person, deren allfällige Einkommen bei der Ermittlung einer Rente theoretisch anzurechnen wären, nie Beiträge entrichtet hat. Somit ist sichergestellt, dass bei einer nachträglichen IK-Eröffnung die Einkommen der zuständigen AK übermittelt werden.
- 2703 Ist ein ZIK bereits durchgeführt worden und stellt sich nachträglich heraus, dass für die gleiche Person – allenfalls unter einer anderen AHV-Nummer – noch weitere IK bestehen, so ist der Sachverhalt der ZAS mitzuteilen. Die ZAS wird die notwendige Registrierung oder Verkettung vornehmen, den betreffenden IK-führenden AK einen Auftrag für die Übermittlung des IK zustellen und der auftraggebenden AK eine zusätzliche Bestätigung des ZIK übermitteln.

### 7.2 Auftrag für den ZIK

- 2704 Der Inhalt des Auftrags für den ZIK wird der ZAS mit der entsprechenden MZR-Schlüsselzahl mitgeteilt. Für das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff. Sind im Einzelfall die

IK für zwei Versicherte zusammenzurufen, so erfolgt die Auftragserteilung getrennt.

### **7.3 Bestätigung des ZIK**

- 2705 Die auftraggebende AK erhält von der ZAS – gegebenenfalls aufgeteilt nach AHV-Nummern – eine Bestätigung des ZIK mit den Nummern der AK, die mit der Übermittlung des IK beauftragt sind. Die Bestätigung enthält ausserdem die in Kapitel 2.14.2 der WL VR enthaltenen weiteren Angaben.
- 2706 Die ZAS teilt jedem ZIK eine eindeutige ZIK-Auftrags-ID zu, die sowohl bei der rentenführenden als auch bei der IK-führenden AK zu verwenden ist. Die ZIK-Auftrags-ID setzt sich nach den Komponenten in Kapitel 3.3.6 der WL VR zusammen.

### **7.4 Auftrag für die Übermittlung des IK**

- 2707 Die ZAS lässt den AK, die für den einzelnen Versicherten ein IK führen, einen Auftrag für die Übermittlung des IK zugehen.
- 2708 Der Auftrag enthält die für den ZIK massgebende Schlüsselzahl, die ZIK-Auftrags-ID sowie die Angaben gemäss Kapitel 3.3.6 der WL VR.

### **7.5 Übermittlung des IK**

- 2709  
ex. 2710 Beim ZIK werden sämtliche IK-Einträge bis zum ZIK-Datum übermittelt.
- 2710 Sowohl die IK-führende als auch die rentenführende AK führen in ihren Systemen die folgenden Daten:
- Für jeden übermittelten IK-Eintrag die ZIK-Auftrags-ID
  - Für jeden übermittelten IK-Eintrag die IK-Buchungs-ID

- 
- 2711 Die IK-Buchungs-ID wird in Kapitel 3.3.17 der WL VR definiert.
- 2712 Bei einem erneuten ZIK werden wieder sämtliche IK-Einträge bis zum neuen ZIK-Datum übermittelt. Die AK referenziert auch hier alle gemeldeten IK-Einträge in ihrem System mit dem betreffenden ZIK.  
Mit Hilfe der IK-Buchungs-ID kann die empfangende AK sicherstellen, dass sie nur neue Buchungen in ihren IK-Bestand übernimmt. Ein IK-Eintrag kann entsprechend mehrere Referenzierungen aber immer nur eine IK-Buchungs-ID aufweisen
- 2713 Die mitbeteiligte AK übermittelt die IK-Daten innert fünf Arbeitstagen der auftraggebenden AK.
- 2714 Das IK ist auch dann der auftraggebenden AK zu übermitteln, wenn es bis zum ZIK-Datum (Rz 3116) keine Eintragungen enthält.

## **7.6 Eintragungen und Korrekturen nach einem ZIK**

- 2715 Die mitbeteiligte AK, die nach der Übermittlung des IK noch weitere Eintragungen oder Korrekturen bis zum ZIK-Datum (Rz 3116) vorzunehmen hat, erstellt je ein Nachtrags-IK für jeden betroffenen ZIK und übermittelt es – unter Angabe der leistungsberechtigten Person und der ZIK-Auftrags-ID der auftraggebenden AK. Gleichzeitig referenziert sie die betreffenden Eintragungen in ihrem System gemäss Rz 2710.
- 2716 Stellt die auftraggebende AK fest, dass Eintragungen bis zum ZIK-Datum nicht erfolgt oder zu korrigieren sind, und ist für die Vornahme solcher Aufzeichnungen nicht sie selbst, sondern eine mitbeteiligte AK zuständig, so gibt sie ihr davon Kenntnis. Diese geht nach Rz 2715 vor.
- 2717 Eröffnet die AK ein IK nachdem bereits ein ZIK erfolgt ist, so erhält sie die Information gemäss Rz 2208 und löst ein  
ex. 2718

oder mehrere NIK aus, falls das IK Eintragungen für die Zeit vor den ZIK-Daten gemäss Kapitel 2.9.2 der WL VR aufweist.

2718 Bei Verrechnung der von einer mitbeteiligten AK abge-  
ex. 2719 schriebenen Beiträge ist Rz 2716 massgebend.

### **7.7 ZIK-Storno**

2719 Ein zu Unrecht erfolgter ZIK wird mit der MZR-Schlüssel-  
ex. 2721 zahl 99 storniert. Dies gilt auch dann, wenn die auftragge-  
bende AK allein oder überhaupt keine AK ein IK führt. Für  
das Meldeverfahren gelten die Rz 3101 ff.

2720 Der entsprechende ZIK-Auftrag ist entweder zu löschen  
ex. 2722 oder als annulliert zu kennzeichnen und auf der IK-Eintra-  
gung ist die Referenzierung nach Rz 2710 für die betreffen-  
den Jahre aufzuheben.

### **7.8 MZR 79 für Rückvergütung oder Überweisung von Beiträgen durch die SAK**

2721 Mit dem IK-Übermittlungsauftrag bei einer Rückvergütung  
oder Überweisung (MZR 79) wird ein neues Attribut mit  
dem Code R auf dem IK-Eintrag hinzugefügt, welches an-  
gibt, dass die Beiträge für dieses Einkommen zurückerstat-  
tet wurden. IK-Einträge mit dem Code R dürfen bei der Be-  
rechnung einer allfälligen Rente nicht berücksichtigt wer-  
den.

2722 Falls die Rückvergütung nicht zustande kommt, muss die  
SAK einen Storno (MZR 99) vornehmen, damit der Code R  
aus den IK-Eintragungen entfernt wird.

## **8. Veränderung und Löschung gespeicherter Daten**

2801 Einmal gespeicherte Daten dürfen weder verändert noch  
gelöscht werden. Vorbehalten bleiben die Rz 2405, 2608,  
2720 und 2802.

- 2802 Unter folgenden Voraussetzungen dürfen verändert werden:
- Namensangaben und Heimatstaat, wenn sie aufgrund einer Meldung der ZAS zu ändern sind;
  - die Nummer der auftraggebenden AK/Zweigstelle, wenn die Rentenakten einer anderen AK überwiesen werden (z.B. Kassenfusion).
  - Bei Inaktivierung einer AHV-Nummer kann die AHV-Nummer des IK-Eintrags mit der aktiven AHV-Nummer verknüpft werden (Rz 1101).
  - Im Falle der Annullierung einer AHV-Nummer (Rz 1101)
    - wird eine IK-Korrekturmeldung von der ZAS übermittelt;
    - die Eintragungen, die sich auf dem bisher auf der annullierten AHV-Nummer geführten IK befinden, müssen storniert und auf ein IK übertragen werden, das auf der neuen Referenz-AHV-Nummer bei der ZAS zu eröffnen ist.

## **9. Kassenwechsel**

- 2901 Kassenwechsel von Rentnern werden von der abtretenden AK der ZAS mit MZR-Schlüsselzahl 03 gemeldet.
- 2902 Aufgrund der MZR-Schlüsselzahl 03 sendet die ZAS:
- der abtretenden AK eine MZR-Empfangsbestätigung;
  - der neuen zuständigen AK eine ZIK-Bestätigung und zeigt es im Versichertenregister an;
  - allen IK-führenden AK einen ZIK-Auftrag beinhaltend die gleichen Daten wie der letzte ZIK der abtretenden AK (ZIK-Grund, ZIK-Datum), aber neuer ZIK-Auftrags-ID.

### 3. Teil: Meldeverfahren mit der ZAS

#### 1. Meldungen der AK an die ZAS

##### 1.1 Grundsätze

3101 Der ZAS sind alle Angaben zu melden, die für die Erstellung des VA, die Eröffnung des IK, die Speicherung der meldenden AK als IK-führende AK und für die Durchführung des ZIK und des Splitting-Auftrags benötigt. Zudem können über die ZAS Zusammenrufe von IK-Auszügen veranlasst werden.

Die Anwendung der UPI im Rahmen der Registerharmonisierung führt dazu, dass die ZAS im Normalfall über die Stammdaten einer versicherten Person verfügt, bevor die AK mit dieser Person zum ersten Mal in Kontakt kommen. Diese Angaben werden der ZAS im Austausch mit den Personenstandsregistern des Bundes (Infostar, ZEMIS, Vera, Ordipro) gemeldet. (Korrektur)-Meldungen von Angaben gemäss des nachfolgenden Kapitels 1.3 (insb. Buchstaben d, e, f, g) sind deshalb nur in folgenden Fällen möglich:

- Es handelt sich um die Neuaufnahme von Personen, welche noch nicht in UPI verzeichnet sind. Dies können in der Schweiz steuerpflichtige Ausländer (aufgrund eines Antrages einer Steuerverwaltung), Grenzgänger oder im Ausland wohnhafte Kinder mit Anspruch auf Familienzulagen sein.
- Es handelt sich um die Korrektur von Personalien, bei welchen die Datenquelle des Masterrecords in UPI nicht Infostar, ZEMIS, Vera oder Ordipro ist.

3102 Die Stornierung eines ZIK (MZR-Schlüsselzahl 99) und ein allfälliger neuer ZIK für die gleiche versicherte Person dürfen nicht in der gleichen Datenmeldung enthalten sein. Das gleiche gilt für die Stornierung und Neumeldung eines Splitting-Auftrags.

## 1.2 Form der Meldung

- 3103 Die Meldung an das zentrale Register der ZAS (MZR) erfolgt gemäss WL VR.

## 1.3 Inhalt der Meldung (MZR)

### a. Nummer der AK/Zweigstelle

- 3104 Es ist die Nummer der AK anzugeben, welche die Meldung veranlasst. Dabei ist die Darstellung gemäss offiziellem Adressenverzeichnis massgebend.

### b. Kasseneigener Hinweis

- 3105 Der kasseneigene Hinweis kann von der AK nach eigenen Bedürfnissen bestimmt werden.

### c. AHV-Nummer

- 3106 Liegen mehrere VA vor so hat die AK eine Kopie eines amtlichen Ausweises zu beschaffen und diesen mit einer Begleitnotiz der ZAS zu übermitteln. Für die Adressierung gilt Rz 3402.

### d. Namensangaben

- 3107 Die Namensangaben umfassen den amtlichen Familiennamen und die amtlichen Vornamen. Auch wenn der Allianzname in Pass und Identitätskarte eingetragen werden kann, ist er kein amtlicher Name und nicht im Zivilstandsregister verzeichnet. Er hat keine explizite formal-rechtliche Grundlage, sondern entspringt einem Gewohnheitsrecht und ist nur in der Schweiz bekannt.  
Zur besseren Identifikation der versicherten Person sollten immer sämtliche Vornamen gemäss amtlichem Ausweispa-pier gemeldet werden.
- 3108 Für die Namensangaben ist die Schreibweise gemäss schweizerischem Zivilstand massgebend. Zwischen dem

Namen und den nachfolgenden Vornamen ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen. Sofern der Vor- oder der Nachname über 40 Stellen beanspruchen, sind Vornamen, die nicht mehr ausgeschrieben werden können, sinnvoll abzukürzen oder allenfalls ganz wegzulassen.

3109 Bei ausländischen Personen, die (noch) kein Zivilstandsergebnis in der Schweiz haben, sind die Namen gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Migration wiederzugeben.

3110 Bei Personen, die keinen Vornamen führen, ist anstelle des Vornamens die Bezeichnung NN anzugeben.

#### **e. Geschlecht**

3111 Das Geschlecht ist mit den folgenden Schlüsselzahlen zu bezeichnen:

1 = Männliche Person, 2 = Weibliche Person.

Ist ausnahmsweise das Geschlecht einer ausländischen oder staatenlosen Person aus den amtlichen Ausweispapieren nicht ersichtlich und lässt es sich auch durch Rückfragen nicht feststellen, so ist der Fall vorerst dem Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, 3003 Bern, zu unterbreiten.

#### **f. Geburtsdatum**

3112 Das Geburtsdatum ist mit Tag, Monat und Jahr wie folgt zu melden: 04.09.1984

Ist bei einer ausländischen Person, einem Flüchtling oder Staatenlosen nur das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum feststellbar, so sind Tag und Monat mit je zwei Nullen zu bezeichnen. Im XML ist dies mit dem Attribut Datumsgenauigkeit = „Jahr“ zu melden. Das gleiche gilt, wenn eine solche Person nachträglich das Schweizer Bürgerrecht erwirbt.

**g. Heimatstaat**

- 3113 Der Heimatstaat ist mit der Schlüsselzahl gemäss der Tabelle „Die Schlüsselzahlen der Staaten“ (318.106.11) wiederzugeben. Staatenlose erhalten die Schlüsselzahl 998.

**h. Grund der Meldung**

- 3114 Der Grund der Meldung ist mit den MZR-Schlüsselzahlen nach Anhang 1 anzugeben.

**k. Leistungsberechtigte Person**

- 3115 Die leistungsberechtigte Person wird mit der Schlüsselzahl 1 bezeichnet, wenn es sich um die Person handelt, auf die der Auftrag für den ZIK lautet. Ist eine andere Person leistungsberechtigt, so wird die Schlüsselzahl 0 (Null) gesetzt. Diese ist – als Hinweis der auftraggebenden AK für sich selbst – mit der AHV-Nummer der betreffenden leistungsberechtigten Person zu ergänzen. Bei mehreren anderen leistungsberechtigten Personen genügen Angaben für eine Person.

**l. ZIK-Datum**

- 3116 Als ZIK-Datum sind anzugeben:
- die Jahreszahl des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehenden Jahres, wenn die Erwerbseinkommen bis zum 31. Dezember dieses Jahres zu berücksichtigen sind;
  - der Monat und die Jahreszahl des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangehenden Monats, wenn auch die Erwerbseinkommen nach dem 31. Dezember des Vorjahres zu berücksichtigen sind;
  - der Monat und die Jahreszahl der Ausreise bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge vor Erreichen der Altersgrenze.

### **m. Datum des Auftrages**

- 3117 Es ist das Datum, an welchem die AK der ZAS den Auftrag erteilt, anzugeben.

### **o. Splitting im Scheidungsfall**

- 3118 Zur Vornahme des Splittings sind der betroffenen AK folgende Angaben zu melden:  
ex. 3119
- 13stellige AHV-Nummer des Ehepartners;
  - Die zu splittenden Jahre mit den allenfalls dazugehörigen besonderen Schlüsselzahlen.
- Die Details sind in Kapitel 2.13 der WL VR geregelt.

## **2. Rückmeldungen der ZAS**

- 3201 Die AK erhält von der ZAS eine MZR-Empfangsbestätigung, welche sämtliche verarbeiteten MZR enthält. Die Details sind in Kapitel 3.3.11 der WL VR geregelt.
- 3202 Weist die MZR-Empfangsbestätigung die Bemerkung „Noch in Behandlung“ auf, so hat die AK vorerst nichts vorzukehren, es sei denn, sie erhalte separat eine Anzeige mit den entsprechenden Hinweisen und Erläuterungen. Der Fall wird später erneut in einer MZR-Empfangsbestätigung erscheinen, entweder vollzogen oder mit einer erneuten Bemerkung der ZAS.
- 3203 Gleichzeitig mit der MZR-Empfangsbestätigung werden der AK die Daten für den Ausdruck des VA, die IK-Eröffnungsermächtigung oder die Bestätigung eines veranlassten ZIK oder Splitting-Auftrags übermittelt.

## **3. Richtigstellung von Angaben**

- 3301 Stellt die AK fest, dass die von der ZAS übermittelten Daten Fehler aufweisen oder unvollständig sind oder ergibt eine Nachprüfung, dass die von der ZAS angegebenen Personalien falsch sind, so gibt sie der ZAS davon – unter

Bezugnahme auf das Datum der Meldung – schriftlich Kenntnis.

- 3302 Enthält die MZR-Empfangsbestätigung den Vermerk, dass die AK für die versicherte Person unter der massgebenden AHV-Nummer bereits ein IK führt, so vergleicht die AK dieses IK mit den an die ZAS gemeldeten MZR-Daten. Handelt es sich nicht um das gleiche IK, so ist die IK-Eröffnung mit den korrigierten Daten nochmals zu veranlassen.

#### **4. Hängige Meldungen**

- 3401 Hängige Meldungen sind der ZAS von der AK anzuzeigen, wenn:
- innert 7 Arbeitstagen seit der MZR-Meldung in der MZR-Empfangsbestätigung keine Rückmeldung erfolgt;
  - innert 15 Arbeitstagen, nachdem eine in der MZR-Empfangsbestätigung als „In Behandlung“ zurückgemeldete MZR weder vollzogen noch der AK zur weiteren Abklärung unterbreitet wird.
- 3402 Rückmeldungen, Mitteilungen und Anzeigen der AK sowie weitere Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Verfahren sind der ZAS gesondert zu übermitteln und wie folgt zu adressieren:
- Zentrale Ausgleichsstelle  
Zentralregister  
Avenue Edmond-Vaucher 18  
Postfach 3000  
1211 Genf 2  
regcent-avs-ai@zas.admin.ch
- 3403 Treffen über die ZAS gemeldete Daten bei der empfangenden AK nicht ein, so muss die absendende AK in der Lage sein, diese Daten auf Wunsch in Papierform nachzuliefern.

## **5. Darstellung im Versichertenregister**

- 3501 Im Versichertenregister sind alle je durchgeführten ZIK ersichtlich. Der jeweils neuste ZIK ist besonders hervorgehoben.
- 3502 Die einzelnen IK werden nicht abgeschlossen und ändern den Status nicht.
- 3503 Die Gestaltung des Versichertenregisters wird durch die ZAS definiert.

## **4. Teil: Sicherstellung der IK**

### **1. Allgemeines**

- 4101 Der gesamte IK-Bestand ist für den Fall einer örtlichen oder regionalen Katastrophe wie Feuer, Wasser, Explosion, Erdbeben, kriegerische Ereignisse oder Cyber-Angriffe periodisch an einem sicheren Ort ausserhalb der AK oder der Servicestelle einzulagern.

### **2. Art der Sicherstellung**

#### **2.1 Jährliche Sicherstellung**

- 4201 Nach Abschluss der jährlichen IK-Eintragungen ist ein Doppel des nachgeführten IK-Bestandes zusammen mit dem entsprechenden Leseprogramm an einem geeigneten Ort (z.B. Banksafe) aufzubewahren.
- 4202 Für die jährliche Sicherstellung müssen aktuelle Speichermedien verwendet werden.

## 5. Teil: Übergangsbestimmung

### 5001 **IK-Buchungs-ID**

#### *IK-führende AK*

Alle bisherigen IK-Einträge müssen mit einer IK-Buchungs-ID (siehe Kapitel 7.5) versehen werden.

#### *AK, welche den Zusammenruf gemacht haben:*

Die AK, welche den Zusammenruf gemacht hat, muss bei der Umstellung nichts machen aber bei einem allfälligen nächsten ZIK muss sie die bisherigen Buchungen (ohne IK-Buchungs-ID) inaktivieren und nur die neuen mit IK-Buchungs-ID verwenden.

### 5002 **ZIK-Auftrags-ID**

Die ZAS sendet allen ZIK-auslösenden und IK-führenden AK eine ZIK-Auftrags-ID für alle bestehenden und nicht stornierten Zusammenrufe (MZR 03, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 84, 85, 86, 91, 95). Per 01.01.2024 muss die ZIK-Auftrags-ID verwendet werden können.

### 5003 **Anwendung der Abrechnungsnummer für die EO-Gutschriften bis Ende 2023**

Die bis zur Einführung der neuen Weisung verwendete Abrechnungsnummer 7777777777 für alle EO-Leistungen wird nicht rückwirkend aufgesplittet. Die in Rz 2311 neu eingeführten Abrechnungsnummern pro Leistungsart gelten für alle Ansprüche ab dem 1. Januar 2024. Alle Ansprüche bis 31. Dezember 2023 werden weiterhin mit der alten Abrechnungsnummer verbucht. Alle Korrekturen müssen mit der derjenigen Nummer wie in der ursprünglichen Eintragung verbucht werden.

### 5004 **Schlüsselzahl 7**

Die Schlüsselzahl 7 (exklusiv Sammelkonto 7) wird am 1.1.2024 aufgehoben. IK-Einträge, in welchen sie vorkommt, müssen auf die der ursprünglichen Tätigkeit entsprechenden Schlüsselzahl geändert werden. Die Mutatio-

nen können ab 1.12.2023 gestartet und müssen bis spätestens 29.2.2024 (ausserhalb der Meldungen an die Statistik) vollzogen werden.

- 5005 **Wiedereröffnung abgeschlossener IK**  
Alle IK müssen per 1.1.2024 sowohl bei der ZAS als auch bei den AK offen sein. Annullierte IK-Eröffnungen sind davon ausgeschlossen.
- 5006 **Mit aufgehobenen MZR eröffnete IK**  
IK, die mit MZR 63 eröffnet wurden, können bestehen bleiben. Mindestens die IK mit MZR 67, die seit 2016 eröffnet wurden, müssen per 1.1.2024 in ein IK mit MZR 61 überführt werden.
- 5007 **Kassenwechsel**  
MZR 03, welche vor dem 01.01.2024 aufgegeben wurden, lösen bei der neuen zuständigen Kasse keine ZIK-Bestätigung aus und keinen ZIK-Auftrag an die IK-führenden AK. Die neue zuständige AK muss einen neuen ZIK mit gleichem Abschlussdatum aufgeben, falls sie alle IK-Einträge erhalten möchte.
- 5008 **Code R bei Rückvergütung und Überweisung von Beiträgen durch die SAK**  
Alle Einkommen, welche vor dem 01.01.2024 mit einem MZR 79 zusammengerufen wurden, werden durch die IK führenden AK mit einem Code R gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.8).

## 6. Teil: Inkrafttreten

6001 Diese Weisung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt  
ex. 5001 die Ausgabe vom 1. Januar 2010.

**Anhang 1: MZR-Schlüsselzahlen für die Meldungen an die ZAS**

Grund der Meldung

**1. Zuteilung einer AHV-Nummer**

- Bei der Zuteilung einer AHV-Nummer infolge Anmeldung der AK:
  - 13 - Für eine nichtbeitragspflichtige Person, welche eine Leistung verlangt
  - 19 - Für eine nichtbeitragspflichtige Person, welche keine Leistung erhält
  - 35 - An den Ehegatten einer versicherten Person, welche eine Leistung verlangt (vor dem ZIK)
  - 11 - In allen anderen Fällen
  - 15 - Bei Änderungen und Berichtigungen der Personalien
  - 33 - Bei Vorliegen mehrerer VA mit unterschiedlichen AHV-Nummern für die gleiche Person
  - 31 - Infolge Antrags des Versicherten

Es wird nicht mehr immer automatisch ein VA gedruckt sondern nur im Bedarfsfall und auf Verlangen.

---

Grund der Meldung

## **2. Eröffnung eines IK**

### **2.1 Für den Eintrag aller beitragspflichtiger Einkommen**

61 Für alle Personen

### **3. Zusammenruf der IK (ZIK)**

71 Bei AHV-Renten

75 Bei IV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte

79 Bei Rückvergütung oder Überweisung der Beiträge

Grund der Meldung

## **4. Übrige Meldungen**

01 Befreiung der Beitragspflicht (z.B. internationale Organisationen, telefonisch oder per Mail mit dem Zentralregister absprechen)

03 Kassenwechsel mit Übermittlung der Rentenakten

09 Wiedereintritt in die Versicherung (z.B. internationale Organisationen, telefonisch oder per Mail mit dem Zentralregister absprechen)

92 Zusammenruf von IK-Auszügen (für Rentenvorausberechnungen)

94 Zusammenruf von IK-Auszügen für die Meldung von schweizerischen Beitragszeiten im Rahmen der Abkommen (Verwendung nur durch SAK)

95 Splitting-Auftrag

96 Stornierung des Splitting-Auftrags

- 97 Zusammenruf von IK-Auszügen zuhanden der Versicherten
- 98 Zusammenruf von IK-Auszügen (mit Angabe der Arbeitgeber)
- 99 Stornierung des ZIK

## **Anhang 2: Schlüsselzahlen der Staaten**

- 1. Alphabetisches Staatenverzeichnis**
  - 2. Numerisches Staatenverzeichnis**
- } s. Dokument 318.106.11

### Anhang 3: Für Korrekturintragungen auf den IK in den Jahren 1969–1975 verwendete Schlüsselzahlen

In den Jahren 1969–1975 wurde für die Korrektur von IK-Eintragungen der Schlüsselzahl für die Beitragsart (Rz 2315) eine einstellige Schlüsselzahl vorangestellt, welche die Art der Korrektur wie folgt kennzeichnete:

- Minuskorrekturen, die sich ausschliesslich auf das Einkommen beziehen = 1
- Pluskorrekturen, die sich ausschliesslich auf die Beitragsdauer beziehen = 2
- Minuskorrekturen, die sich ausschliesslich auf die Beitragsdauer beziehen = 3
- Minuskorrekturen, die sich sowohl auf das Einkommen als auch auf die Beitragsdauer beziehen = 5
- Pluskorrekturen des Einkommens mit gleichzeitiger Minuskorrektur der Beitragsdauer = 6
- Minuskorrekturen des Einkommens mit gleichzeitiger Pluskorrektur der Beitragsdauer = 7
- Stornierung einer widersprüchlichen Eintragung, wenn = 9
  - die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und allenfalls die Korrektur eine Plus-Eintragung des Einkommens anzeigt, indessen das Einkommen als Minusbetrag eingetragen wurde;
  - die verwendete Schlüsselzahl für die Beitragsart und die Korrektur eine Minuskorrektur des Einkommens anzeigt, jedoch das Einkommen als Plusbetrag eingetragen wurde.

## Anhang 4: Früher verwendete MZR-Schlüsselzahlen

### 1. In den Jahren 1972–1996 verwendete MZR-Schlüsselzahlen für den Zusammenruf der IK (ZIK)

Ohne IK-Er-  
stellung

Mit IK-Er-  
stellung

73

83

Bei AHV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte

77

–

Bei IV-Renten für den nachträglich verstorbenen Ehemann

91

–

Für die geschiedene oder unverheiratete Mutter zur Festsetzung von Waisen- oder Kinderrenten

### 2. In den Jahren 1972–1987 verwendete besondere MZR-Schlüsselzahlen bei automatisierter IK-Führung durch einzelne Arbeitgeber

#### 2.1 Erstellung eines VA mit gleichzeitiger Eröffnung eines IK

22 Bei Beginn der Beitragspflicht

26 Bei Änderung und Berichtigung der Personalien von Beitragspflichtigen

42 Bei verlorenem VA

44 Bei Vorlage von

- VA mit vollständig ausgenützten Feldern
- unansehnlichen VA
- mehreren VA für die gleiche Person
- VA mit nicht elfstelliger AHV-Nummer

## 2.2 Eröffnung eines IK ohne Erstellung eines VA

62 Bei Vorlage des VA

64 Ohne Vorlage des VA

66 Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK

## 2.3 ZIK für noch nicht 62jährige Frauen und noch nicht 65jährige Männer, mit gleichzeitiger Wiedereröffnung eines IK

84 Bei Alters- und Hinterlassenenrenten

86 Bei Invalidenrenten

## 3. In den Jahren 2008 – 2009 verwendete MZR-Schlüsselzahlen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen AHV-Nummer

Ohne IK-Er- Mit IK-Erstel-  
stellung lung

36 46 Erstmaliger Ausgabe eines (neuen) VA als Ersatz für die graue Karte

68 Erstmalige IK-Eröffnung unter der neuen AHV-Nummer

## 4. Bis 2018 verwendete MZR-Schlüsselzahlen

### 4.1 Erstellung eines VA

Ohne IK-Er- Mit IK-Erstel- Grund der Meldung  
stellung lung

- |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 21 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Beginn der Beitragspflicht oder</li> <li>– bei der erstmaligen Anmeldung für eine Betreuungsgutschrift oder</li> <li>– für die Vornahme des Splittings im Scheidungsfall (sofern die versicherte Person noch keinen VA besitzt)</li> </ul> |
| 25 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Änderung und Berichtigung der Personalien</li> </ul>                                                                                                                                                                                       |
| 41 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei verlorenem VA</li> <li>– eines unansehnlichen VA</li> </ul>                                                                                                                                                                                |
| 43 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Vorliegen mehrerer VA mit unterschiedlichen AHV-Nummern für die gleiche Person</li> </ul>                                                                                                                                                  |

### 4.2 Eröffnung eines IK ohne Erstellung eines VA

Ohne IK-Er- Mit IK-Erstel- Grund der Meldung  
stellung lung

#### **Für den Eintrag rentenbildender Einkommen**

- |    |                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 65 | <p>Aufgrund des Auftrages für den Abschluss und die Übermittlung des IK</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beim ZIK für die mitbeteiligte AK</li> <li>– Beim Splitting-Auftrag für die Eröffnung eines IK für den Ehepartner</li> </ul> |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 4.3 Zusammenruf der IK (ZIK\*)

Ohne IK-Erstellung	Mit IK-Erstellung	Grund der Meldung
	81	Bei AHV-Renten <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Versicherte im Rentenalter</li> <li>– für verstorbene Versicherte</li> </ul>
	85	Bei IV-Renten für noch nicht im Rentenalter stehende Versicherte

## 5. Bis 2023 verwendete MZR-Schlüsselzahlen

### 5.1 IK-Eröffnung

MZR	Grund der Meldung
67	– Für verstorbene Personen oder für Personen die das Referenzalter erreicht haben.
63	– Für technische Gründe

### 5.2 ZIK

MZR	Grund der Meldung
93	– Zusammenruf der IK-Kopien aufgrund einer Versichertennummer (ohne Angabe der Arbeitgeber)

### 5.3 Besondere Schlüsselzahl beim Splitting

Geteilte Einkommen, welche bereits für eine Rente berücksichtigt worden sind. = 5

#### 5.4 Schlüsselzahl für die Beitragsart

Nicht rentenbildende Einkommen = 7

#### 5.5 Sonderfallcodes für die Schweizerische Ausgleichskasse

Bei der Schweizerischen Ausgleichskasse sind folgende Sonderfallcodes zusammen mit der Schlüsselzahl 0 anzuwenden:

- Selbständiger Erwerbstätigkeit und ANOBAG = 02
- unselbständiger Erwerbstätigkeit = 03
- Nichterwerbstätigen = 04

#### 5.6 Sonderfallcodes für nicht-rentenbildende Einkommen

Bei nicht-rentenbildenden Einkommen sind folgende Sonderfallcodes zusammen mit der Schlüsselzahl 7 anzuwenden:

- Selbständiger Erwerbstätigkeit und ANOBAG = 02
- unselbständiger Erwerbstätigkeit = 03
- Nichterwerbstätigen = 04

#### 5.7 Schlüsselzahl für Minus- und Stornoeintragungen

Die Art der Minus- oder Stornoeintragungen wird wie folgt gekennzeichnet:

- Wenn ein als Minusbetrag aufgezeichnetes Einkommen durch eine Plusbuchung storniert wird. = 8
- Wenn ein als Plusbetrag aufgezeichnetes Einkommen durch eine Minusbuchung storniert wird. = 9

## **Anhang 5: Muster des IK-Auszuges bzw. Kontoüberblicks**

Die Muster auf den folgenden Seiten sind bezüglich Darstellung und Text sowie Bezeichnung der Einkommensarten auf der rechten Seitenhälfte für alle AK verbindlich. Siehe Rz 2510 ff.

Auszug aus dem individuellen Konto  
Extrait du compte individuel  
Estratto del conto individuale

756.xxxx.xxxx.xx

Ausgleichskasse XY  
Caisse de compensation  
Cassa di compensazione

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr.	12.04.1963	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100						Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
N° caisse N° cassa	1 (11 bzw. 13 Stellen)	2	3	4	5	6	7	
xxxxxx xxxxxx	xxxxxxxxxxx	xx	xx	xx-xx	xx	-xxxxxxxx A	05	
		4		xx-xx	xx	0 D		
	1111111111	0						
		1						
	99999xxxx	1						
	8888888888	1						
	7777777xxx	1						
	6666666666	1						
	5555555555	1						
		2					05	
		3					05	
		4						
		5						
		8						
		18						
		9					05	
	Ort, Datum							

1 Abrechnungsnum-  
mer  
Numéro d'affilié  
Numero di affiliato

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift  
Part aux bonifications d'assistance  
Parte degli accrediti d'assistenza

5 Beitragsjahr  
Année de cotisation  
Anno di contribuzione

7 Verzicht auf Rentnerfreibetrag (05) oder Rückvergütung der Beiträge (R)  
Renoncation à la franchise pour les rentiers (05) ou remboursement des cotisations (R)  
Rinuncia alla franchigia per i beneficiari di rendite (05) o rimborso dei contributi (R)

2 Einkommenscode  
Code revenu  
Codice reddito

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)  
Mois de cotisation (début/fin)  
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

6 Einkommen  
Revenu  
Reddito

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)  
Voir au verso ou le memento annexé (Imprimer le texte qui convient)  
Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

Auszug aus dem individuellen Konto  
Extrait du compte individuel  
Estratto del conto individuale

756.xxxx.xxxx.xx

Ausgleichskasse XY  
Caisse de compensation  
Cassa di compensazione

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr.	12.04.1963	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100						Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
N° caisse N° cassa	1 (11 bzw. 13 Stellen)	2	3	4	5	6	7	
xxxxxx xxxxxx	xxxxxxxxxxx	xx	xx	xx-xx	xx	-xxxxxxxx A 0 D	05	
	11111111111	0						
	99999xxxx	1						
	88888888888	1						
	77777777xxx	1						
	66666666666	1						
	55555555555	1						
		2					05	
		3					05	
		4						
		5						
		8						
		18						
		9					05	
	Lieu, Date							

1 Abrechnungsnum-  
mer  
Numéro d'affilié  
Numero di affiliato

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift  
Part aux bonifications d'assistance  
Parte degli accrediti d'assistenza

5 Beitragsjahr  
Année de cotisation  
Anno di contribuzione

7 Verzicht auf Rentnerfreibetrag (05) oder Rückvergütung der Beiträge (R)  
Renoncation à la franchise pour les rentiers (05) ou remboursement des cotisations (R)  
Rinuncia alla franchigia per i beneficiari di rendite (05) o rimborso dei contributi (R)

2 Einkommenscode  
Code revenu  
Codice reddito

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)  
Mois de cotisation (début/fin)  
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

6 Einkommen  
Revenu  
Reddito

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)  
Voir au verso ou le memento annexé (Imprimer le texte qui convient)  
Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

Auszug aus dem individuellen Konto  
Extrait du compte individuel  
Estratto del conto individuale

756.xxxx.xxxx.xx

Ausgleichskasse XY  
Caisse de compensation  
Cassa di compensazione

Brunner, Anton Hugo

Kassen-Nr.	12.04.1963	Heimatstaat/Etat d'origine/Stato d'origine: 100						Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito
N° caisse N° cassa	1 (11 bzw. 13 Stellen)	2	3	4	5	6	7	
xxxxxx xxxxxx	xxxxxxxxxxx	xx	xx	xx-xx	xx	-xxxxxxxx A 0 D	05	
	11111111111	0						
	99999xxxx	1						
	88888888888	1						
	77777777xxx	1						
	66666666666	1						
	55555555555	1						
		2					05	
		3					05	
		4						
		5						
		8						
		18						
		9					05	
	Luogo Data							

1 Abrechnungsnum-  
mer  
Numéro d'affilié  
Numero di affiliato

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift  
Part aux bonifications d'assistance  
Parte degli accrediti d'assistenza

5 Beitragsjahr  
Année de cotisation  
Anno di contribuzione

7 Verzicht auf Rentnerfreibetrag (05) oder Rückvergütung der Beiträge (R)  
Renoncation à la franchise pour les rentiers (05) ou remboursement des cotisations (R)  
Rinuncia alla franchigia per i beneficiari di rendite (05) o rimborso dei contributi (R)

2 Einkommenscode  
Code revenu  
Codice reddito

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)  
Mois de cotisation (début/fin)  
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

6 Einkommen  
Revenu  
Reddito

Beachten Sie die Rückseite oder das beigelegte Merkblatt (Zutreffender Text eindrucken)  
Voir au verso ou le memento annexé (Imprimer le texte qui convient)  
Vedasi il retro o il promemoria allegato (Stampare il testo che conviene)

## Anhang 6: Vorgaben für die Erstellung der Versicherungsausweise

### 1. Textbausteine für den VA und das Trägerblatt

#### 1.1 Text für allgemeinen Versicherungsausweis AHV/IV

Deutsch	Français	Italiano
<p><i>Guten Tag Herr Muster (frei)</i></p> <p>Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen AHV-Nummer angemeldet.</p> <p>Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV.</p> <p>Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet.</p> <p>Bei Fehlern auf dem Versicherungsausweis wenden Sie sich bitte umgehend an uns.</p> <p>Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft.</p> <p><i>Wir grüssen Sie freundlich (frei)</i></p>	<p><i>Madame, Monsieur (au choix)</i></p> <p>Vous trouverez ci-joint votre certificat d'assurance AVS/AI. C'est sous le numéro AVS susmentionné que vous êtes enregistré-e (au choix) à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.</p> <p>Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple.</p> <p>Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent.</p> <p>Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs figurant dans ce document.</p> <p>En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées</p>	<p><i>Egregio signor ..., Gentile signora ...,</i></p> <p>in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero AVS.</p> <p>Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI.</p> <p>Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora.</p> <p>È invitato ad annunciare immediatamente ogni errore o lo smarrimento del certificato.</p> <p>Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, e le inviamo cordiali saluti.</p>

## 1.2 Text für Versicherungsausweis AHV/IV bei MZR 15

Deutsch	Français	Italiano
<p><i>Guten Tag Herr Muster (frei)</i></p> <p>Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen AHV-Nummer angemeldet.</p> <p>Sie erhalten diesen Ausweis, weil Ihre Personalien geändert oder berichtigt wurden.</p> <p>Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV.</p> <p>Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet.</p> <p>Bei Fehlern auf dem Versicherungsausweis wenden Sie sich bitte umgehend an uns.</p> <p>Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft.</p> <p><i>Wir grüssen Sie freundlich (frei)</i></p>	<p><i>Madame, Monsieur, (au choix)</i></p> <p>Vous trouverez ci-joint votre nouveau certificat d'assurance AVS/AI qui annule et remplace le précédent. Ce nouveau certificat est établi parce que vos données personnelles ont changé ou ont été corrigées.</p> <p>Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple.</p> <p>Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent.</p> <p>Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs figurant dans ce document.</p> <p>En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées.</p>	<p><i>Egregio signor ..., Gentile signora ...,</i></p> <p>in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero AVS.</p> <p>Le inviamo questo certificato perché i suoi dati personali sono stati modificati o corretti.</p> <p>Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI.</p> <p>Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora.</p> <p>È invitato ad annunciare immediatamente.</p> <p>Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità e le inviamo cordiali saluti.</p>

### 1.3 Text für Versicherungsausweis AHV/IV bei MZR 31

Deutsch	Français	Italiano
<p><i>Guten Tag Herr Muster (frei)</i></p> <p>Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen AHV-Nummer angemeldet.</p> <p>Dieser Ausweis ersetzt Ihren bisherigen.</p> <p>Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV.</p> <p>Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet.</p> <p>Bei Fehlern auf dem Versicherungsausweis wenden Sie sich bitte umgehend an uns.</p> <p>Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft.</p> <p><i>Wir grüssen Sie freundlich (frei)</i></p>	<p><i>Madame, Monsieur, (au choix)</i></p> <p>Vous trouverez ci-joint votre certificat d'assurance AVS/AI.</p> <p>Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple.</p> <p>Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent.</p> <p>Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs figurant dans ce document.</p> <p>En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées.</p>	<p><i>Egregio signor ..., Gentile signora ...,</i></p> <p>in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero AVS.</p> <p>Questo certificato sostituisce quello precedente.</p> <p>Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI.</p> <p>Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora.</p> <p>È invitato ad annunciare immediatamente.</p> <p>Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, e le inviamo cordiali saluti.</p>

## 1.4 Text für Versicherungsausweis AHV/IV bei MZR 33

Deutsch	Français	Italiano
<p><i>Guten Tag Herr Muster (frei)</i></p> <p>Wir freuen uns, Ihnen den aktuellen Versicherungsausweis AHV-IV zuzustellen. Sie sind bei der AHV und IV unter der angegebenen AHV-Nummer angemeldet.</p> <p>Dieser Ausweis ersetzt Ihre bisherigen Ausweise.</p> <p>Ihr Versicherungsausweis erleichtert Ihnen die Formalitäten im Zusammenhang mit der AHV und der IV: z. B. bei Stellenwechsel, Wechsel in die Selbständigkeit, bei der Anmeldung für die Altersrente oder für Leistungen der IV.</p> <p>Abweichungen von den bisherigen Namensschreibweisen können auftreten, weil die AHV/IV neu die offiziellen Daten des jeweils massgebenden Zivilstands- resp. Ausländerregisters und in Ausnahmefällen die Informationen eines gültigen Identitätsnachweises verwendet.</p> <p>Bei Fehlern auf dem Versicherungsausweis wenden Sie sich bitte umgehend an uns.</p> <p>Wenn Sie Fragen zu Ihrer Alters- oder Invalidenversicherung haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft.</p> <p><i>Wir grüssen Sie freundlich (frei)</i></p>	<p><i>Madame, Monsieur, (au choix)</i></p> <p>Vous trouverez ci-joint votre nouveau certificat d'assurance AVS/AI qui annule et remplace les précédents.</p> <p>Votre certificat facilitera vos démarches administratives avec l'AVS ou l'AI en cas de changement d'activité ou lors d'une demande de prestations, par exemple.</p> <p>Comme l'AVS/AI utilise désormais les données officielles telles qu'elles figurent dans l'état civil ou le registre des étrangers ou, exceptionnellement, tire ces informations d'une pièce d'identité valable, il se peut que l'orthographe du nom diffère par rapport à celle figurant sur le certificat précédent.</p> <p>Nous vous remercions de nous signaler sans délai toutes erreurs figurant dans ce document.</p> <p>En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, (au choix) nos salutations distinguées.</p>	<p><i>Egregio signor ..., Gentile signora ...,</i></p> <p>in allegato trova il nuovo certificato di assicurazione AVS/AI. Lei è ora iscritto/a nel registro degli assicurati dell'AVS/AI sotto questo numero AVS.</p> <p>Questo certificato sostituisce quelli precedenti.</p> <p>Il certificato di assicurazione le faciliterà le pratiche relative all'AVS e all'AI, ad esempio in caso di cambiamento d'impiego, di avvio di un'attività lucrativa indipendente o di richiesta di una rendita di vecchiaia o di prestazioni AI.</p> <p>Poiché l'AVS/AI utilizza ora i dati ufficiali contenuti nel relativo registro di stato civile o degli stranieri e in casi eccezionali le informazioni fornite da un documento d'identità valido, non si possono escludere differenze rispetto alla grafia dei nomi usata finora.</p> <p>È invitato ad annunciare immediatamente.</p> <p>Siamo volentieri a disposizione per ulteriori informazioni concernenti la sua assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, e le inviamo cordiali saluti.</p>

## 1.5 Richtlinien zum Eindrucken des Versicherungsausweises



Schrift gross: Arial 10 Punkt, normal, Grossbuchstaben  
Schrift klein: Arial 5 Punkt, normal

Rand links: 5 mm (bündig mit linkem Rand des Logos)  
Rand oben: 3 mm Abstand von unterem Rand der Graufäche  
Rand unten: 3 mm

Zu beachten: Die Jahreszahl muss immer 4-stellig sein.

## Anhang 7: Kontrollzifferprüfung

### A. Aufbau der AHV-Nummer

xn-12	xn-11	xn-10	xn-9	xn-8	xn-7	xn-6	xn-5	xn-4	xn-3	xn-2	xn-1	xn
Ländercode			9-stellige Nummerierung									Kontrollziffer
7	5	6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	7

### B. Beschreibung der Kontrollzifferlogik

Die Kontrollziffer ist die letzte Ziffer (xn). Sie wird wie folgt errechnet:

- In einem ersten Schritt werden die Ziffern von rechts nach links, beginnend mit der vorletzten (xn-1), abwechselnd mit 3 und 1 multipliziert. Anschliessend werden diese Produkte addiert:  
Zwischensumme =  $(3x_{n-1}) + (1x_{n-2}) + (3x_{n-3}) \dots$
- in einem zweiten Schritt wird die Zwischensumme so ergänzt, dass die Gesamtsumme dem nächsthöheren Vielfachen der Zahl 10 entspricht: Die ergänzende Zahl ist die Kontrollziffer xn.

*Hinweis:*

*Ist die Zwischensumme bereits ein Vielfaches von 10, so ist die Kontrollziffer 0.*

### C. Illustration des Prinzips

AHV-Nummer	7	5	6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	→ ? ←
Multiplikator	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	
Ergebnis	7	15	6	3	2	9	4	15	6	21	8	27	← Zwischensumme: 123
Ergänzung zum nächsthöheren Vielfachen von 10	130 ist die Zahl, welche – ausgehend von der Zwischensumme 123 – dem nächsthöheren Vielfachen von 10 entspricht. Die Zwischensumme muss also mit der Zahl 7 ergänzt werden →											? = 7	